

BERICHT UND ANTRAG

DER REGIERUNG

AN DEN

LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES ASYLGESETZES (ASYLG)

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 83/2026

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stellen	6
I. BERICHT DER REGIERUNG	7
1. Ausgangslage	7
1.1 Die Ausgestaltung des Schutzstatus in Liechtenstein und Europa	8
1.2 Derzeitige Gesetzeslage bezüglich Aufenthaltsrecht nach fünf Jahren Schutzstatus.....	12
1.3 Auswirkungen bei gleichbleibender Gesetzeslage.....	13
2. Begründung der Vorlage.....	15
2.1 Varianten nach fünf Jahren Schutzstatus.....	15
2.1.1 Variante 1: Statuswechsel ins AuG – Bewilligung befristet auf Dauer der Ukraine-SchutzV.....	16
2.1.2 Variante 2: Aufhebung von Art. 49 Abs. 2 AsylG – Verbleib im Schutzstatus.....	20
2.1.3 Variante 3: Gleichstellung mit vorläufig Aufgenommenen und Recht auf Asylverfahren nach fünf Jahren	22
2.2 Vergleich mit der Schweizer Gesetzgebung.....	24
2.3 Schlussfolgerung	25
3. Schwerpunkte der Vorlage	27
4. Vernehmlassung	30
4.1 Allgemeines	30
4.2 Ergebnis der Vernehmlassung.....	33
5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung	55
6. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	57
7. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz	59
7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben	59

7.2	Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	59
7.3	Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung	61
7.4	Evaluation.....	62
II.	ANTRAG DER REGIERUNG	62
III.	REGIERUNGSVORLAGE.....	65

ZUSAMMENFASSUNG

Seit dem Angriff Russlands auf die Ukraine gewährt Liechtenstein Geflüchteten aus der Ukraine basierend auf dem Asylgesetz und der Ukraine-Schutzverordnung vorübergehenden Schutz. Per Juni 2026 halten sich rund 900 Schutzbedürftige im Inland auf. Ab März 2027 erreichen die ersten Schutzbedürftigen eine Schutzdauer von fünf Jahren. Nach geltendem Recht erhalten sie damit automatisch eine Aufenthaltsbewilligung nach dem Ausländergesetz. Diese Regelung steht in starkem Kontrast zur ansonsten sehr restriktiv ausgestalteten Aufenthaltsregelung für Drittstaatsangehörige. Weiters stellt dies auch eine Ungleichbehandlung gegenüber vorläufig Aufgenommenen dar, welche für eine Aufenthaltsbewilligung eine fortgeschrittene Integration nachweisen müssen. Der Wechsel vom Schutzstatus zu einer Aufenthaltsbewilligung hat, sofern die betroffene Person auf staatliche Unterstützung angewiesen ist, auch finanzielle Folgen für Liechtenstein, insbesondere im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe und der Ausrichtung von Sozialleistungen.

Mit der gegenständlichen Vorlage soll eine gezielte gesetzliche Anpassung in Bezug auf den Wechsel vom Schutzstatus zu einer Aufenthaltsbewilligung umgesetzt werden. Ein Übergang ins Ausländerrecht soll für Schutzbedürftige nicht mehr automatisch erfolgen, sondern nur bei nachgewiesener fortgeschrittener Integration (u.a. Erwerbstätigkeit, finanzielle Selbstständigkeit, Deutschkenntnisse, eigene Wohnung und Unbescholtenheit). Gleichzeitig erhalten Schutzbedürftige die Möglichkeit, fünf Jahre nach Stellung des Schutzgesuchs die Wiederaufnahme ihres Asylverfahrens, welches während der Schutzgewährung sistiert ist, zu beantragen, um eine individuelle Flüchtlingseigenschaft prüfen zu lassen.

Mit diesem Vorgehen verbindet die Vorlage Rechtsgleichheit zwischen den vergleichbaren Gruppen der Schutzbedürftigen und den vorläufig Aufgenommenen, klare Integrationsanreize und eine nachhaltige Entlastung der öffentlichen Systeme. Zudem werden die für Schutzsuchende geltenden Ausschluss-, Widerrufs- und Erlöschensgründe durch sinngemässe Anwendung der bereits bestehenden Bestimmungen auf beide Personengruppen erstreckt, um auch hier eine Gleichstellung zu erreichen.

Das Inkrafttreten per 1. März 2027 stellt zudem sicher, dass der Statuswechsel rechtzeitig und geordnet geregelt werden kann.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport

BETROFFENE STELLEN

Ausländer- und Passamt

Stabstelle für staatliche Liegenschaften

Amt für Soziale Dienste

AHV-IV-FAK-Anstalten

Vaduz, 7. Juli 2026

LNR 2026-1011

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Asylgesetzes an den Landtag zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Aufgrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine, der am 24. Februar 2022 begann, flohen innerhalb weniger Wochen über zwei Millionen Menschen aus der Ukraine in die Nachbarstaaten sowie in weitere europäische Länder, um Schutz zu suchen. Mehr als vier Jahre nach Kriegsbeginn dauern die Kampfhandlungen in weiten Teilen der Ukraine an und ein Ende des Krieges ist nicht absehbar.

Gemäss Angaben der Europäischen Kommission waren am 2. Juni 2026 in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sowie in den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) rund 4.8 Millionen aus der Ukraine vertriebene Personen mit aktivem temporärem Schutzstatus registriert. Zudem waren laut der Internationalen Organisation für Migration (IOM) im April 2026 rund 3.4 Millionen Menschen innerhalb der Ukraine vertrieben.

In Liechtenstein halten sich per Juni 2026 rund 900 Personen mit gültigem Schutzstatus auf. Seit Kriegsausbruch wurden in Liechtenstein über 1'500 Schutzgesuche von aus der Ukraine vertriebenen Personen gestellt, wovon knapp 600 Personen zwischenzeitlich wieder aus Liechtenstein ausgereist sind.

1.1 Die Ausgestaltung des Schutzstatus in Liechtenstein und Europa

Im Jahr 2001 hat die EU als Reaktion auf die kriegerischen Auseinandersetzungen im ehemaligen Jugoslawien die Richtlinie über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustromes von Vertriebenen¹ (Massenzustrom-Richtlinie) erlassen.

Liechtenstein hat den Begriff des vorübergehenden Schutzes bereits im Jahr 1998 im damaligen Flüchtlingsgesetz eingeführt. Im Rahmen einer Totalrevision im Jahr 2011 wurde der Schutzstatus systematisch neu geregelt und in das neu geschaffene Asylgesetz² (AsylG) aufgenommen³. Dadurch soll der Asylbereich bei einem grossen Zustrom von Schutzsuchenden entlastet und zugleich rasch Schutz gewährt werden können.⁴

Nach dem russischen Angriff auf die Ukraine erliess die EU am 4. März 2022 den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 zur Feststellung eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes. Gemäss Art. 4 Abs. 1 der Massenzustrom-Richtlinie gilt der vorübergehende Schutz zunächst für ein Jahr. Dieser verlängert sich automatisch um höchstens ein weiteres Jahr, wenn er nicht beendet wird. Nach dieser automatischen Verlängerung hat der Rat der Europäischen Union jeweils eine ausdrückliche

¹ Temporary Protection Directive, Richtlinie 2001/55/EG.

² Asylgesetz, LGBl. 2012 Nr. 29, LR-Nr. 152.31.

³ Art. 43 ff. Asylgesetz (AsylG).

⁴ BuA 2011/85, Seite 43 f.

Verlängerung um ein Jahr, zuletzt bis zum 4. März 2027, beschlossen.⁵ Angesichts des bisherigen Kriegsverlaufs und der weiterhin unsicheren Bedingungen für eine nachhaltige Rückkehr - insbesondere aufgrund der erheblichen Zerstörungen, des langfristigen Wiederaufbaubedarfs sowie der fortdauernden Entminung grosser Gebiete – ist davon auszugehen, dass der vorübergehende Schutzstatus auf EU-Ebene über März 2027 hinaus verlängert wird. Gleichzeitig werden auf EU-Ebene Diskussionen darüber geführt, ob der Kreis der anspruchsberechtigten Personen künftig eingeschränkt werden soll.⁶

In Liechtenstein setzte die Regierung mit Beschluss vom 15. März 2022 die Ukraine-Schutzverordnung⁷ (Ukraine-SchutzV) in Kraft, um das Asylsystem zu entlasten und den Vertriebenen aus der Ukraine rasch einen klar geregelten Status zu gewähren. Rechtsgrundlage für die liechtensteinische Schutzgewährung bildet Kapitel IV AsylG (Art. 43 ff.). Der sogenannte Schutzstatus S umfasst ukrainische Staatsangehörige sowie Personen, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine lebten oder dort über einen Schutz- oder Aufenthaltstitel verfügten. Der Status gewährt ein temporäres Aufenthaltsrecht in Liechtenstein, jedoch keine ordentliche Aufenthaltsbewilligung. Während der Dauer der vorübergehenden Schutzgewährung darf sich der Schutzbedürftige dementsprechend in Liechtenstein aufhalten (Art. 49 Abs. 1 AsylG). Die Ukraine-SchutzV ist in Liechtenstein unbefristet ausgestaltet und bleibt bis zu ihrer Aufhebung durch die Regierung mittels Verordnung in Kraft. Die Regierung hat am 25. September 2025 entschieden, die Aufhebung der Ukraine-SchutzV zeitlich und inhaltlich mit dem Ende des Schutzstatus in der

⁵ Vgl. zur Verlängerung bis 2025 den Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2409, bis 2026 den Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1836 und bis 2027 den Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1460.

⁶ Stand 19. Juni 2026 liegen diesbezüglich noch keine konkreten Beschlüsse seitens EU vor.

⁷ Verordnung über die vorübergehende Schutzgewährung für bestimmte Personengruppen aus der Ukraine (Ukraine-SchutzV), LGBl. 2022 Nr. 54, LR-Nr. 152.312.

EU zu harmonisieren.⁸ Sollte die Verlängerung des Schutzstatus auf europäischer Ebene nach März 2027 mit Einschränkungen des Kreises der anspruchsberechtigten Personen einhergehen, wird Liechtenstein eine entsprechende Anpassung ebenfalls prüfen.

Der Schutzstatus in der Schweiz ist ähnlich geregelt wie in Liechtenstein, wobei das Staatssekretariat für Migration (SEM) bei Anträgen auf den Schutzstatus S seit dem 1. November 2025 zwischen Regionen in der Ukraine unterscheidet, in die eine Rückkehr aufgrund der allgemeinen Sicherheitslage als grundsätzlich zumutbar oder nicht zumutbar erachtet wird. Gesuchstellende, welche aus sieben Regionen im Westen der Ukraine kommen, haben seither kein Anrecht mehr auf einen Schutzstatus in der Schweiz. Der Bundesrat hat zuletzt am 8. Oktober 2025 entschieden, den Schutzstatus nicht vor dem 4. März 2027 aufzuheben. Am 19. Juni 2026 hat der Bundesrat die weitere Aufrechterhaltung des Schutzstatus in Konsultation gegeben, mit allfälligen weiteren Einschränkungen für wehrpflichtige Männer.

Aufgrund der mittlerweile langen Dauer der Gewährung des vorübergehenden Schutzes, haben sich die Diskussionen auf europäischer Ebene auch hinsichtlich seiner Beendigung weiterentwickelt. Die Europäische Kommission verfolgt das Ziel, einen koordinierten europäischen Ansatz für die Regelung des Aufenthaltsrechts nach dem Ende des vorübergehenden Schutzes zu entwickeln. In diesem Zusammenhang hat sie klargestellt, dass der Übergang vom vorübergehendem Schutzstatus in andere, längerfristige Aufenthaltsregelungen bereits jetzt – vor dem formellen Ende des vorübergehenden Schutzes – gefördert und erleichtert

⁸ Regierungsentscheidung vom 25. September 2025, «Weitere Aufrechterhaltung Schutzstatus und Vorbereitung Aufhebung Ukraine-Schutzverordnung – Einsetzen einer Arbeitsgruppe», LNR 2025-1410 BNR 2025/1494.

werden soll.⁹ Als Ergebnis dieser Empfehlung verfolgt eine Mehrheit der Mitgliedstaaten den Weg eines ordentlichen Aufenthaltsstatus für Schutzbedürftige. Die Ausgestaltung dieses Übergangs fällt jedoch unterschiedlich aus: Sowohl die vorgesehenen Aufenthaltsbewilligungen als auch die anspruchsberechtigten Personengruppen variieren von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat erheblich.

Gleichzeitig hat die Ukraine wiederholt öffentlich kommuniziert, dass sie ein grosses Interesse an der Rückkehr ihrer Staatsangehörigen hat, sobald sichere und nachhaltige Rückkehrbedingungen gegeben sind. Vor dem Hintergrund des erheblichen Bedarfs an Fachkräften und des langfristigen Wiederaufbaus des Landes sieht die Ukraine die Rückkehr der im Ausland lebenden Vertriebenen als wichtigen Beitrag für die zukünftige Entwicklung des Landes an.

Eine nachhaltige und sichere Rückkehr bedingt vor allem auch einen Wiederaufbau der durch den Krieg zerstörten Infrastruktur, Schaffung von Wohnraum und Entminung. Um dies zu unterstützen hat die Regierung bereits 2024 einen Verpflichtungskredit in der Höhe von insgesamt CHF 8 Millionen über 5 Jahre (2025-2029) für Wiederaufbauprojekte in der Ukraine beantragt, der vom Landtag genehmigt wurde.¹⁰ Die Wiederaufbauprojekte sollen im Rahmen der Internationalen Humanitären Zusammenarbeit und Entwicklung (IHZE) finanziert werden.

Bei der weiteren Ausgestaltung des Schutzstatus ist ein koordiniertes Vorgehen mit der EU und der Schweiz zentral. Die gegenständliche Vorlage trägt diesem Umstand Rechnung, indem sie Liechtensteins fortdauernde Solidarität mit der Ukraine betont, weiterhin Schutz gewährt, für bereits länger im Land aufhältige

⁹ Vorschlag für eine Empfehlung des Rates für einen koordinierten Ansatz beim Übergang hin zu neuen Optionen nach dem Ende des vorübergehenden Schutzes für Vertriebene aus der Ukraine, COM (2025) 651 final.

¹⁰ BuA 2024/112.

Schutzbedürftige klare Perspektiven schafft und zugleich die Bedürfnisse der Ukraine im Hinblick auf die Rückkehr ihrer Staatsbürger berücksichtigt.

1.2 Derzeitige Gesetzeslage bezüglich Aufenthaltsrecht nach fünf Jahren Schutzstatus

Gemäss Art. 49 Abs. 2 AsylG erhält der Schutzbedürftige eine Aufenthaltsbewilligung nach den Bestimmungen des Ausländergesetzes¹¹ (AuG), wenn die Schutzgewährung länger als fünf Jahre dauert. Weitere Voraussetzungen für den Wechsel vom AsylG in den Anwendungsbereich des AuG sind nach derzeitiger Gesetzeslage nicht vorgesehen.

Art. 49 Abs. 2 AsylG wurde im Rahmen der Totalrevision des Asylgesetzes im Jahr 2011 eingeführt und übernahm dabei die Regelung von Art. 60 des damaligen Flüchtlingsgesetzes¹² inhaltlich unverändert. Zusätzlich wurde in Abs. 3 die Möglichkeit der Erteilung einer Niederlassungsbewilligung vorgesehen, wenn sich die Person seit zehn Jahren rechtmässig in Liechtenstein aufhält. Sowohl im Bericht und Antrag zum Flüchtlingsgesetz¹³ als auch in jenem zum AsylG¹⁴ wurde in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass eine Anwesenheit von über fünf Jahren im Inland eine stufenweise Verbesserung des Aufenthaltsstatus rechtfertige. Insbesondere wurde betont, dass sich unter den Schutzbedürftigen auch Personen befinden könnten, die eigentlich einen Anspruch auf die Rechtstellung nach der Genfer Flüchtlingskonvention¹⁵ (GFK) hätten.

¹¹ Ausländergesetz, LGBl. 2008 Nr. 311, LR-Nr. 152.20.

¹² Flüchtlingsgesetz, LGBl. 1998 Nr. 107, LR-Nr. 152.31 (aufgehoben).

¹³ BuA 1996/145.

¹⁴ BuA 2011/85.

¹⁵ Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, LGBl. 1956 Nr. 15, LR-Nr. 0.152.30.

Art. 49 Abs. 2 AsylG kam bisher nicht zur Anwendung, da es bis zum Beginn des Ukraine-Krieges keine darauf anwendbare Schutzverordnung in Liechtenstein gab.

Die ersten Schutzbedürftigen aus der Ukraine kamen kurz nach Kriegsausbruch nach Liechtenstein und erhielten im März 2022 den Schutzstatus. Diese Schutzbedürftigen erhalten nach geltender Rechtslage ab März 2027 automatisch eine Aufenthaltsbewilligung nach dem AuG. Gemäss derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass im Jahr 2027 rund 280 und im Jahr 2028 rund 180 Personen diese Fünfjahresfrist erreichen werden.

Sobald Schutzbedürftige eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, gelten für sie nicht mehr die Regelungen nach dem AsylG, sondern sie werden wie alle anderen Drittstaatsangehörigen nach dem AuG behandelt. Demnach gilt ihre Aufenthaltsbewilligung grundsätzlich für ein Jahr und kann danach jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach wie vor erfüllt werden. Die Bewilligung kann auch an bestimmte Bedingungen geknüpft werden.

1.3 Auswirkungen bei gleichbleibender Gesetzeslage

Der nach geltender Rechtslage vorgesehene automatische Statuswechsel vom Schutzstatus S zu einer Aufenthaltsbewilligung nach dem AuG nach fünf Jahren hat weitreichende rechtliche, soziale und finanzielle Auswirkungen.

Mit dem Übergang in eine ordentliche Aufenthaltsbewilligung erhalten die betroffenen Personen die Möglichkeit auf einen längerfristigen oder dauerhaften Verbleib im Land. Der Aufenthalt ist in diesem Fall nicht mehr an das Fortbestehen des Schutzstatus S geknüpft. Selbst nach einer Aufhebung der Ukraine-SchutzV bestünde keine Verpflichtung zur Ausreise, sofern die Voraussetzungen für die erteilte Aufenthaltsbewilligung weiterhin erfüllt sind.

Dies steht in starkem Kontrast zur ansonsten sehr restriktiv ausgestalteten Aufenthaltsregelung für Drittstaatsangehörige.

Für die Personen, die auch nach dem Statuswechsel auf staatliche Unterstützung angewiesen sind, richtet sich der Anspruch auf finanzielle Leistungen nicht mehr nach den Bestimmungen der asylrechtlichen Fürsorge, sondern nach dem Sozialhilfegesetz¹⁶ (SHG). Dieses sieht im Vergleich zum AsylG umfassendere und höhere Unterstützungsleistungen vor. Gemäss Schätzungen der Regierung würde dies zu einem starken Anstieg der Sozialhilfekosten (Mehrkosten 2027 ca. 8 Mio. CHF; 2028 ca. 11 Mio. CHF) sowie zu einem zusätzlichem Personalbedarf beim Amt für Soziale Dienste (ASD) führen. Für die AHV-IV-FAK-Anstalten zeigen Schätzungen potenziell erhebliche Mehrkosten von ca. 1.3 Mio. CHF im Jahr 2027 und ca. 2.2 Mio. CHF im 2028.

Beim Ausländer- und Passamt (APA) würde der automatische Wechsel einen erheblichen Mehraufwand mit sich bringen, da für jede betroffene Person ab 16 Jahren jährlich eine individuelle Integrationsvereinbarung zu erstellen und deren Umsetzung fortlaufend zu überprüfen wäre. Ebenfalls müsste das APA bei jedem Sozialhilfebezug von Amtes wegen prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf der Aufenthaltsbewilligung erfüllt sind. Insgesamt wären auch bei APA mehrere zusätzliche Stellen erforderlich.

Mit dem Wechsel ins AuG werden die Schutzbedürftigen nicht mehr von der Flüchtlingshilfe (FHL) betreut und untergebracht. Aus diesem Grund sind alle Schutzbedürftigen ab dem Wechsel verpflichtet, sich eigenständig auf dem freien Wohnungsmarkt um eine eigene Unterkunft zu bemühen, was eine zusätzliche Herausforderung darstellt. Umgekehrt würde dieser Wechsel zu Einsparungen bei

¹⁶ Sozialhilfegesetz (SHG), LGBl. 1985 Nr. 17, LR-Nr. 851.0.

den Betreuungskosten von ca. 1.3 Mio. CHF im Jahr 2027 und 2.8 Mio. CHF im Jahr 2028 führen und bestehende Mietverhältnisse für die Unterbringung von Schutzsuchenden aufgelöst respektive bei anhaltender Anzahl von neuen Schutzgesuchen weniger zusätzlich angemietet werden.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Wie bereits ausgeführt, erreichen ab März 2027 die ersten im Jahr 2022 eingereisten Schutzsuchenden eine Schutzdauer von fünf Jahren. Damit gelangt Art. 49 Abs. 2 AsylG zu Anwendung, wonach der Schutzstatus S nach fünf Jahren automatisch in eine Aufenthaltsbewilligung nach dem AuG übergeht. Dieser Statuswechsel hat sowohl rechtliche als auch finanzielle Auswirkungen für Liechtenstein, insbesondere im Bereich der Sozialhilfe, der sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung und der Unterbringung. Mit dem Übergang in das in das ordentliche Aufenthaltsrecht ändern sich die Ansprüche und Zuständigkeiten in verschiedenen Rechtsbereichen. Auch stellen sich integrationspolitische Grundsatzfragen, wenn ein Statuswechsel automatisiert erfolgt, wohingegen dies bei anderen Personengruppen nur bei nachweislichen Integrationsleistungen erfolgt.

In den Jahren 2027/2028 könnten insgesamt bis zu 460 Personen diese Fünfjahresgrenze erreichen. Der Anteil der Erwerbstätigen beträgt dabei rund 30%, während etwa ein Drittel der Betroffenen minderjährig oder über 64 Jahre alt ist.

2.1 Varianten nach fünf Jahren Schutzstatus

Im Rahmen einer von der Regierung eingesetzten Arbeitsgruppe¹⁷ unter dem Vorsitz des APA wurden unterschiedliche Handlungsoptionen erarbeitet und

¹⁷ In der Arbeitsgruppe waren das Ausländer- und Passamt, das Generalsekretariat des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Sport, die Flüchtlingshilfe Liechtenstein, die Stabsstelle für staatliche Liegenschaften,

bewertet. Dabei haben sich drei Varianten herauskristallisiert, deren Beurteilung eine fundierte Entscheidungsgrundlage für den künftigen Umgang mit Schutzbedürftigen bildet, die ab März 2027 eine Schutzdauer von mehr als fünf Jahren erreichen.

Durch die verschiedenen Varianten werden unterschiedliche rechtliche Wege sowie deren jeweilige Konsequenzen aufgezeigt. Sie reichen von einer Bindung des ausländerrechtlichen Aufenthalts an die Ukraine-SchutzV, über einen Verbleib im Asylsystem, bis hin zu einem integrativen, individuell geprüften Übergang in das ordentliche Ausländerrecht.

2.1.1 Variante 1: Statuswechsel ins AuG – Bewilligung befristet auf Dauer der Ukraine-SchutzV

Bei Variante 1 bleibt der automatische Wechsel in die Aufenthaltsbewilligung nach dem AuG bestehen. Neu würde jedoch ausdrücklich im AsylG festgelegt, dass diese Bewilligung nur so lange gilt, wie die Ukraine-SchutzV in Kraft ist. Variante 1 entspricht am ehesten der derzeitigen Gesetzeslage. Diese Variante würde weitestgehend auch dem schweizerischen Modell entsprechen, welches diese Verknüpfung bereits vorsieht.

Zur fundierten Bewertung dieser Variante werden nachfolgend die massgeblichen rechtlichen Grundlagen der Aufenthaltsbewilligung nach dem AuG erläutert:

Die Aufenthaltsbewilligung ist in der Regel auf ein Jahr befristet. Sie kann verlängert werden, wenn die Integrationsvereinbarung eingehalten wurde und kein Widerrufs- oder Ausweisungsgrund vorliegt (Art. 26 Abs. 3 AuG). Nach Art. 48 Abs. 1 Bst. e AuG liegt ein Widerrufsgrund insbesondere dann vor, wenn ein Ausländer

das Schulamt, das Amt für Soziale Dienste, das Amt für Volkswirtschaft, das Amt für Gesundheit sowie die AHV-IV-FAK-Anstalten vertreten.

oder eine Person, für die er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist. Die finanzielle Eigenständigkeit stellt damit einen zentralen Grundsatz des ausländerrechtlichen Bewilligungssystems dar.

Bei einer Koppelung der ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligung an die Dauer der Ukraine-SchutzV, würde mit der Aufhebung der Ukraine-SchutzV die Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung wegfallen. Das APA hätte, sofern keine freiwillige Rückkehr erfolgt, ein Widerrufs- und Wegweisungsverfahren einzuleiten. Das APA müsste dabei jeden Fall einzeln prüfen, eine umfassende Verhältnismässigkeitsprüfung hinsichtlich des Widerrufs der Aufenthaltsbewilligung und der Wegweisung in die Ukraine vornehmen sowie in jedem Einzelfall eine formelle, rechtsmittelfähige Verfügung erlassen. Dies würde für das APA und die Rechtsmittelinstanzen einen erheblichen zusätzlichen Aufwand bedeuten. Zudem müsste mit langwierigen Verfahren gerechnet werden, während derer sich die betroffenen Personen grundsätzlich bis zum rechtskräftigen Abschluss weiterhin im Land aufhalten könnten.

Zudem setzt die Unterstellung unter das AuG grundsätzlich voraus, dass der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe sichergestellt werden kann. Der Bezug von Sozialhilfe steht somit im Widerspruch zu einer wesentlichen Bewilligungsvoraussetzung und kann ausländerrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen:

Würden Personen mit Schutzstatus S automatisch dem AuG unterstellt, hätte das APA bei jedem Sozialhilfebezug von Amtes wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf der Aufenthaltsbewilligung erfüllt sind. Diese Prüfung hätte stets einzelfallbezogen zu erfolgen und würde neben der Feststellung des Sozialhilfebezugs auch die Würdigung sämtlicher relevanter persönlicher und familiärer Umstände umfassen.

Ergibt die Prüfung, dass zwar ein gesetzlicher Widerrufsgrund vorliegt, ein Widerruf jedoch aufgrund der konkreten Umstände unverhältnismässig wäre, hätte das APA anstelle des Widerrufs eine ausländerrechtliche Verwarnung auszusprechen. Auch solche Verfahren erfordern eine umfassende Sachverhaltsabklärung, eine rechtliche Beurteilung sowie den Erlass einer formellen Verfügung.

Angesichts der zu erwartenden hohen Anzahl von Personen mit Schutzstatus S, die bei einem automatischen Wechsel in das Regime des AuG auf Sozialhilfeleistungen angewiesen wären, wäre neben der wesentlichen Zunahme der Sozialhilfekosten mit einem erheblichen administrativen Mehraufwand zu rechnen. Dies beträfe nicht nur die Prozesse beim ASD und die Widerrufs- bzw. Verwarnungsverfahren beim APA, sondern auch den notwendigen Informationsaustausch und die Koordination zwischen dem APA und dem ASD.

Ein Verzicht auf die Durchführung solcher Widerrufsprüfungen ausschliesslich für ehemals Schutzbedürftige wäre mit der Systematik des AuG nur schwer vereinbar. Dies würde zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen dem AuG unterstellten Personengruppen führen, bei denen ein Sozialhilfebezug standardmässig eine ausländerrechtliche Überprüfung auslöst. Darüber hinaus würden sich erhebliche rechtliche Abgrenzungsfragen stellen, insbesondere wenn trotz weiterhin bestehender Schutzverordnung und fortbestehendem Schutzbedarf aufgrund eines Sozialhilfebezugs ein Widerruf der Aufenthaltsbewilligung zu prüfen und gegebenenfalls eine Wegweisung anzuordnen wäre.

Bei dieser Variante findet zudem eine Ungleichbehandlung von Schutzsuchenden und vorläufig Aufgenommenen statt, da erstere Personengruppe eine Aufenthaltsbewilligung ohne Erfüllung der weiteren Integrationsvoraussetzungen erhielte, während dieser «Automatismus» vorläufig Aufgenommenen nicht

offensteht. Der Staatsgerichtshof (StGH) hat jüngst in einem Urteil¹⁸ darauf hingewiesen, dass Schutzbedürftige und vorläufig aufgenommene Personen vergleichbare Gruppen bilden, weshalb eine rechtliche Gleichbehandlung sachlich gerechtfertigt ist. Diese Klarstellung forderte der StGH zwar fallbezogen lediglich auf den Anspruch aus der Invalidenversicherung, doch wurde dies zum Anlass genommen, die Rechtstellung der beiden Personengruppen im AsylG allgemein anzugleichen. Diese Variante könnte deshalb kaum weiterverfolgt werden, ohne auch die Integrationsvoraussetzungen für vorläufig Aufgenommene entsprechend niedriger anzusetzen.

Ein automatischer Wechsel in den Anwendungsbereich des AuG würde zudem im Widerspruch zur grundsätzlich restriktiven Ausgestaltung des ausländerrechtlichen Bewilligungssystems stehen. Das AuG knüpft die Erteilung von Aufenthaltsrechten an klar definierte Integrations-, Wohn- und Unterhaltsvoraussetzungen. Dies zeigt sich insbesondere beim Familiennachzug nach Art. 33 AuG. Danach muss der nachziehende Ehegatte unter anderem über grundlegende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Ferner ist nachzuweisen, dass eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist, welche ausreichend Platz für die nachziehenden Familienangehörigen bietet. Schliesslich muss der Lebensunterhalt der gesamten Familie ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe gesichert sein, entweder durch ein festigtes und existenzsicherndes Arbeitsverhältnis oder durch ausreichend vorhandene finanzielle Mittel.

Vor diesem Hintergrund erscheint ein automatischer Übertritt von Personen mit Schutzstatus S in das ordentliche ausländerrechtliche Bewilligungssystem systematisch schwer vereinbar. Während das AuG die Erteilung und den Fortbestand von Aufenthaltsrechten grundsätzlich an das Vorliegen bestimmter Integrations-

¹⁸ Urteil des StGH vom 20. Oktober 2025, 2025/086; vgl. auch Fusszeile Nr. 12.

und Selbstversorgungsvoraussetzungen knüpft, würden diese Voraussetzungen bei einem automatischen Wechsel weitgehend unbeachtet bleiben. Dies würde zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen ausländischen Personen führen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen vor Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung erfüllen und nachweisen müssen.

Zudem handelt es sich um die kostenintensivste Variante, da automatisch – ohne weitere Voraussetzungen – nicht nur das Aufenthalts-, sondern auch das Sozialsystem gewechselt wird. Durch den dadurch gewonnen Anspruch auf Sozialleistungen nach dem SHG anstatt den Fürsorgeleistungen nach dem AsylG erhöhen sich die staatlichen Ausgaben für Liechtenstein in diesem Bereich beachtlich. Ebenso würden alle Personen mit Aufenthaltsbewilligung nicht mehr durch die FHL untergebracht werden können, sondern müssten selbst auf dem freien Wohnungsmarkt eine Unterkunft suchen. Die Unterbringung dieser Personen in Kollektivunterkünften oder Wohngruppen, wie dies bisher erfolgt, wäre grundsätzlich nicht mehr möglich.

2.1.2 Variante 2: Aufhebung von Art. 49 Abs. 2 AsylG – Verbleib im Schutzstatus

Bei Variante 2 wird auf einen automatischen Übergang vom Schutzstatus S in eine Aufenthaltsbewilligung nach dem AuG verzichtet. Schutzbedürftige verbleiben somit bis zur Aufhebung der Ukraine-SchutzV im Anwendungsbereich des AsylG. Mit einer späteren Aufhebung der Ukraine-SchutzV entfällt die Rechtsgrundlage für den kollektiven Schutzstatus. In der Folge wäre nach Anhörung der betroffenen Person die Wegweisung zu verfügen (Art. 51 Abs. 3 AsylG), sofern keine individuellen Asylgründe vorliegen.

Diese Variante trägt dem vorübergehenden Charakter des kollektiven Schutzes konsequent Rechnung und vermeidet eine Überführung der betroffenen Personen in das ordentliche ausländerrechtliche Bewilligungssystem.

Gleichzeitig führt sie jedoch dazu, dass alle betroffenen Personen, auch bei erfolgreicher Integration in Liechtenstein, über einen längeren Zeitraum im Asylsystem verbleiben. Dies stärkt zwar den temporären Charakter des kollektiven Schutzes, verlängert aber die Abhängigkeit vom Asylsystem und hält den administrativen Aufwand auf einem hohen Niveau, da die aktuellen Zuständigkeiten der involvierten Stellen und die geschaffenen Strukturen unverändert bestehen bleiben.

Auch aus finanzieller Sicht weist diese Variante Nachteile auf. Da den betroffenen Personen keine verlässliche Perspektive auf einen dauerhaften oder eigenständigen Aufenthalt in Liechtenstein eröffnet wird, sind die Anreize zur nachhaltigen wirtschaftlichen Integration begrenzt. Dies kann sich insbesondere auf die Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit auswirken und dazu führen, dass Schutzbedürftige länger auf staatliche Unterstützungsleistungen angewiesen bleiben. Entsprechend ist mit fortgesetzten finanziellen Aufwendungen für das Land zu rechnen.

Darüber hinaus bietet diese Variante den betroffenen Personen nur eine eingeschränkte Zukunftsperspektive. Da die Dauer des kollektiven Schutzes vom Fortbestand der Ukraine-SchutzV abhängt und deren Aufhebung zeitlich nicht vorhersehbar ist, bleibt für die Schutzbedürftigen über eine längere Zeit unklar, wie lange ihr Aufenthalt in Liechtenstein dauern wird. Diese Unsicherheit kann sich nachteilig auf die psychische Gesundheit sowie die Integrationsbereitschaft auswirken. Insbesondere dürften Anreize zur sprachlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Integration geschwächt werden, wenn keine realistische Perspektive auf einen längerfristigen Aufenthalt besteht. Langfristig besteht dadurch das Risiko einer reduzierten gesellschaftlichen Teilhabe und einer möglichen sozialen Isolation.

Schliesslich würde auch mit dieser Variante eine Ungleichbehandlung gegenüber vorläufig Aufgenommenen bestehen. Während vorläufig Aufgenommene nach fünf Jahren unter Erfüllung der Voraussetzungen einer fortgeschrittenen Integration eine Aufenthaltsbewilligung nach dem AuG erhalten können, bliebe Schutzbedürftigen diese Möglichkeit versperrt. Im Gegensatz zu Variante 1, welche Schutzbedürftige gegenüber vorläufig Aufgenommenen privilegieren würde, ergäbe sich bei Variante 2 die umgekehrte Situation. Vorläufig Aufgenommene wären hinsichtlich ihrer aufenthaltsrechtlichen Perspektiven bessergestellt als Personen mit Schutzstatus S.

2.1.3 Variante 3: Gleichstellung mit vorläufig Aufgenommenen und Recht auf Asylverfahren nach fünf Jahren

Die dritte Variante orientiert sich an den geltenden rechtlichen Grundlangen für die vorläufige Aufnahme und sieht für Schutzbedürftige einen individuellen, an Integrationskriterien geknüpften Übergang in das ordentliche Aufenthaltsrecht vor. Analog zu vorläufig aufgenommenen Personen soll für Schutzbedürftige die Möglichkeit geschaffen werden, auf Gesuch hin in den Anwendungsbereich des AuG zu wechseln. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die gesuchstellende Person seit mindestens fünf Jahren ab der individuellen Schutzgewährung rechtmässig in Liechtenstein aufhält und eine fortgeschrittene Integration nachweisen kann (vgl. Art. 31 AsylG). Zu den massgeblichen Integrationskriterien zählen insbesondere ausreichende Sprachkenntnisse, wirtschaftliche Selbstständigkeit, eine stabile Wohnsituation sowie die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Darüber hinaus soll Schutzbedürftigen nach einer individuellen Schutzgewährung von fünf Jahren die Möglichkeit gegeben werden, die Wiederaufnahme ihres sistierten Asylverfahrens zu beantragen, um ihre individuelle Flüchtlingseigenschaft prüfen zu lassen. Eine solche Wiederaufnahme ist nach geltendem AsylG derzeit ausgeschlossen (vgl. Art. 47 AsylG). Wird im Ergebnis die Flüchtlingseigenschaft

festgestellt, erfolgt der Übergang in das ordentliche Ausländerrecht samt Aufenthaltsbewilligung. Bei negativem Entscheid ist grundsätzlich die Wegweisung anzuordnen. Erweist sich deren Vollzug jedoch als unmöglich, unzulässig oder unzumutbar, wäre eine vorläufige Aufnahme anzuordnen.

In der Variante 3 stehen den Schutzbedürftigen, die seit fünf Jahren mit Schutzstatus in Liechtenstein sind, drei Optionen offen:

1. Sie können ohne weiteres Zutun im Schutzstatus bleiben und können sich in Liechtenstein so lange aufhalten, wie der Ukrainekrieg andauert und die Ukraine-SchutzV in Kraft ist,
2. sie können bei Vorliegen einer fortgeschrittenen Integration nach Art. 31 AsylG einen Antrag auf Wechsel zur Aufenthaltsbewilligung nach AuG stellen oder
3. sie können einen Antrag auf Wiederaufnahme ihres sistierten Asylgesuchs stellen, sodass ihre etwaigen Fluchtgründe individuell geprüft werden.

Im Gegensatz zu den anderen vorgestellten Lösungsansätzen kommt es bei dieser Variante nicht zu einer Schlechter- oder Besserbehandlung der Schutzbedürftigen oder vorläufig Aufgenommenen, da ein Wechsel zur Aufenthaltsbewilligung bei beiden Gruppen nur bei Erfüllung der Integrationsvoraussetzungen stattfindet. Sollten diese nicht erfüllt werden, verbleiben die Personen auf ihrem derzeitigen Status. Gleichzeitig wird das Schweizer System dahingehend übernommen, wonach schutzbedürftige Personen nach fünf Jahren seit der Gewährung des Schutzstatus die Möglichkeit erhalten, ihr Asylverfahren erneut aufnehmen und überprüfen zu lassen.

Hinsichtlich der Auswirkungen dieser Variante auf die personellen Ressourcen wird auf Kapitel 7.2. verwiesen.

2.2 Vergleich mit der Schweizer Gesetzgebung

Die aktuelle Schweizer Gesetzgebung sieht vor, dass mit Erreichen von fünf Jahren Schutzgewährung ab März 2027 ein doppelter Systemwechsel eintritt. Einerseits erhalten Personen mit weiterhin bestehendem Schutzstatus S eine an diesen Status gekoppelte, befristete Aufenthaltsbewilligung. Andererseits besteht die Möglichkeit, ein Härtefallgesuch für eine nicht mehr an den Status S gebundene Aufenthaltsbewilligung zu stellen. Zu den materiellen Voraussetzungen für die Erteilung einer Härtefallbewilligung in der Schweiz zählen insbesondere ein mindestens fünfjähriger Aufenthalt seit Einreichung des Gesuchs um vorübergehenden Schutz, ein den Behörden jederzeit bekannter Aufenthaltsort, das Fehlen von Widerrufsgründen, die Offenlegung der Identität sowie eine fortgeschrittene Integration.

Im Gegensatz zu den Regelungen in Liechtenstein, wo hilfsbedürftige Schutzsuchende Fürsorgeleistungen nach dem AsylG beziehen, erhalten Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige mit Status S in der Schweiz Asylsozialhilfe. Diese muss gesetzlich tiefer sein als die Sozialhilfe für die einheimische Bevölkerung.¹⁹ Es bestehen jedoch keine schweizweiten Richtlinien, weshalb sich die Leistungen und Ansätze je nach Kanton und Gemeinde stark unterscheiden.

Mit dem einleitend erwähnten Systemwechsel ab März 2027 werden Schutzsuchende mit Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz hinsichtlich der Sozialleistungen grundsätzlich der einheimischen Bevölkerung gleichgestellt, wodurch sich die entsprechenden Unterstützungssätze erhöhen würden. Gegenwärtig ist eine Anpassung dieser Regelung in Vernehmlassung, wonach die Ausrichtung der Höhe der Sozialhilfeleistungen für Schutzsuchende auch nach Erhalt einer

¹⁹ vgl. Art. 82 Abs. 3 chAsylG und Art. 86 Abs. 1 Schweizer Ausländer- und Integrationsgesetz (chAIG), AS 2007 5437.

Aufenthaltsbewilligung in kantonaler Kompetenz verbleiben und nicht der einheimischen Bevölkerung angeglichen werden müssten.

Die Möglichkeit, nach fünf Jahren Schutzgewährung ein Härtefallgesuch einzureichen, entspricht im Wesentlichen der von Liechtenstein geprüften Variante 3. Die liechtensteinische Variante 1 hingegen wäre mit der derzeit vorgesehenen Schweizer Lösung vergleichbar, wonach Personen mit weiterhin bestehendem Schutzstatus S nach fünf Jahren eine an diesen Status gekoppelte Aufenthaltsbewilligung erhalten.

2.3 Schlussfolgerung

Die durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine ausgelöste Fluchtbewegung und die mittlerweile lang andauernde Schutzgewährung machen deutlich, dass die geltende gesetzliche Regelung einer Überprüfung und Anpassung bedarf. Die bestehenden Bestimmungen wurden für eine vorübergehende Schutzsituation konzipiert und tragen den Herausforderungen einer längerfristigen Schutzgewährung einer derart grossen Anzahl von Schutzbedürftigen nur noch eingeschränkt Rechnung. Insgesamt zeigt sich, dass die derzeitige gesetzliche Regelung nicht weiter bestehen bleiben kann, da diese derzeit Lücken aufweist, auf die es zu reagieren gilt. Insbesondere der in Art. 29 Abs. 2 AsylG vorgesehene automatische Wechsel vom Schutzstatus S hin zu einer Aufenthaltsbewilligung nach dem AuG weist rechtliche und systematische Schwächen auf.

Die geltende Regelung unterscheidet sich wesentlich von den Anforderungen, die an andere Personengruppen im Migrations- und Asylbereich gestellt werden. Insbesondere vorläufig aufgenommene Personen können nur unter bestimmten Voraussetzungen in das ordentliche Aufenthaltsrecht wechseln und müssen hierfür eine fortgeschrittene Integration nachweisen. Der automatische Übergang des Schutzstatus S in eine Aufenthaltsbewilligung ohne vergleichbare Anforderungen

führt zu einer Ungleichbehandlung sachlich vergleichbarer Personengruppen und widerspricht dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz²⁰.

Zudem wird dem vorübergehenden Charakter des Schutzstatus S durch einen automatischen Wechsel in das ordentliche Aufenthaltsrecht nur unzureichend Rechnung getragen. Der Schutzstatus wurde geschaffen, um in ausserordentlichen Situationen einen raschen und unbürokratischen Schutz zu gewährleisten, ohne dass damit von vornherein eine dauerhafte Aufenthaltsperspektive verbunden ist. Ein automatischer Übergang in einen dauerhaften Aufenthaltsstatus nach Ablauf einer bestimmten Schutzdauer, unabhängig von den individuellen Umständen und der weiteren Entwicklung der Lage in der Ukraine, steht dem entgegen.

Auch integrationspolitisch ist der automatische Statuswechsel kritisch – so werden damit keine Anreize für eine nachhaltige Integration gesetzt, noch werden Integrationsgrad oder die individuelle Lebenssituation der Personen überprüft.

Zudem wäre auf derzeit noch unbestimmte Zeit mit erheblich erhöhten staatlichen Aufwendungen im Bereich der Sozialhilfe zu rechnen.

Auf europäischer Ebene zeichnet sich derzeit keine einheitliche oder verbindliche Anschlusslösung für die Zeit bei einer länger andauernder Schutzgewährung beziehungsweise nach dem Ende des vorübergehenden Schutzes ab. Zwar verfolgt die Europäische Kommission das Ziel, einen koordinierten Ansatz für den Übergang in langfristige Aufenthaltsregelungen zu entwickeln, die konkrete Ausgestaltung liegt jedoch weiterhin in der Zuständigkeit der einzelnen Staaten. Da derzeit eine koordinierte europäische Lösung nicht bzw. nur in Ansätzen erkennbar ist,

²⁰ Diesbezüglich gilt anzuführen, dass der StGH mit Urteil vom 20. Oktober 2025 zu 2025/086 festgestellt hat, dass Schutzsuchende im Vergleich zu vorläufig Aufgenommenen nach derzeitiger Gesetzeslage keinen Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen haben, obwohl es sich dabei um vergleichbare Personengruppen handle. Dies stelle eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung der beiden Personengruppen dar und sei vom Gesetzgeber ehestmöglich zu beseitigen.

sollte die für das Land Liechtenstein beste Variante gewählt und umgesetzt werden.

Die Regierung schlägt mit der gegenständlichen Vorlage vor, Variante 3 umzusetzen. Für die Variante sprechen sowohl die rechtlichen als auch die wirtschaftlichen und integrationspolitischen Aspekte. Variante 3 verbindet die Möglichkeit der individuellen Prüfung mit Integrationsanreizen und schafft ein differenziertes System, welches den diversen Lebenssituationen der Schutzbedürftigen am ehesten gerecht wird.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Variante 3 setzt auf den ausländerrechtlichen Grundsatz des «Forderns und Förderns» von ausländischen Personen (Art. 1 AuG) und orientiert sich an den bestehenden rechtlichen Grundlagen, welche für die vorläufige Aufnahme gelten. Ziel ist es, Schutzbedürftigen eine klare, integrationsorientierte Perspektive zu bieten und gleichzeitig den Vorgaben des StGH zur Gleichbehandlung vergleichbarer Personengruppen zu entsprechen.

Kern der Variante ist, dass Schutzsuchende nach fünf Jahren Schutzdauer nicht automatisch in das Ausländerrecht wechseln, sondern – wie vorläufig Aufgenommene – nur dann eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, wenn sie eine fortgeschrittene Integration nachweisen können (Art. 31 AsylG i.V.m. Art. 24 AsylV). Zu diesen zwingenden Kriterien gehören:

- ein seit mindestens einem Jahr bestehendes, Existenz sicherndes Arbeitsverhältnis oder ausreichende eigene finanzielle Mittel für den persönlichen Lebensunterhalt (keine Inanspruchnahme von Fürsorgeleistungen oder Sozialhilfe),
- eine eigene Wohnung,

- Deutschkenntnisse auf mindestens Niveau A1 (Wort und Schrift)²¹ und
- keine strafrechtliche Verurteilung oder laufendes Verfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens in den letzten fünf Jahren.

Personen, welche diese Anforderungen erfüllen, erhalten eine dauerhafte Aufenthaltsperspektive im Sinne einer Aufenthaltsbewilligung, die auch bei Aufhebung der Ukraine-SchutzV weiterbesteht.

Derzeit sieht Art. 24 AsylV bei der Prüfung der Wohnung und der finanziellen Mittel vor, dass das Alter, der Gesundheitszustand oder die Betreuung mindestens eines Kindes im betreuungspflichtigen Alter durch einen alleinerziehenden Elternteil zu berücksichtigen sind.

Betreffend die Auslegung des in Art. 24 AsylV festgelegten behördlichen Ermessensspielraums ist darauf hinzuweisen, dass das liechtensteinische Ausländerrecht ein restriktives Modell verfolgt und stets im Interesse der Volkswirtschaft handelt. Ausschlaggebend sind die Chancen für eine nachhaltige Integration in die Arbeitswelt und die Gesellschaft (vgl. Art. 5 AuG). Sobald sich Ausländer unter den Regelungen des AuG in Liechtenstein aufhalten, steht die nachhaltige Integration sowie eine Unabhängigkeit von staatlichen Sozialleistungen im Fokus des Aufenthalts. Diese elementaren Grundsätze des Ausländerrechts müssen auch bei der vorliegenden Gesetzesanpassung des Art. 49 Abs. 2 AsylG und der Auslegung des Art. 24 AsylV berücksichtigt werden, weswegen von den oben genannten Grundsätzen nicht ohne Weiteres abgewichen werden kann. Diese Grundsätze waren auch ausschlaggebend für den Entscheid, Variante 3 umzusetzen.

²¹ Diese Voraussetzung muss nicht erfüllt werden, wenn Deutsch als Unterrichtsfach ab dem Niveau der 9. Schulstufe positiv abgeschlossen wurde (In- oder Ausland), ein anerkanntes Sprachdiplom existiert oder ein Abschluss einer beruflichen Grundbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBG; LGBI. 2008 Nr. 103) existiert.

Bei der Anwendung des Ermessensspielraums der Behörden ist somit nach Ansicht der Regierung ein strenger Massstab anzulegen, sodass Personen welche Fürsorgeleistungen oder Sozialhilfe in Anspruch nehmen, keine Aufenthaltsbewilligung nach AuG erhalten. Die von der Fürsorge abhängigen Schutzsuchenden sollen gemäss Variante 3 weiterhin im Schutzstatus verbleiben.

Damit schafft Variante 3 eine rechtsstaatlich klare, konsequent leistungsorientierte Lösung und erfüllt gleichzeitig die Anforderungen der Rechtsprechung des StGH zur Gleichbehandlung der beiden Personengruppen.

Im Weiteren eröffnet Variante 3 die Möglichkeit, fünf Jahre nach Schutzgewährung die Wiederaufnahme des Asylverfahrens zu beantragen. Damit wird gewährleistet, dass mögliche Ansprüche aus der Genfer Flüchtlingskonvention geprüft werden können, die während des kollektiven Schutzes nicht behandelt wurden.

Personen, die weder die Integrationskriterien erfüllen, noch als Flüchtlinge anerkannt werden, verbleiben weiterhin im Anwendungsbereich des Asylgesetzes. Sie erhalten weiterhin Schutz, solange die Ukraine-SchutzV in Kraft ist. Mit Aufhebung der Ukraine-SchutzV ist für diese Gruppe eine individuelle Rückkehrprüfung durchzuführen. Falls eine Wegweisung der Betroffenen rechtlich oder tatsächlich unmöglich, unzulässig oder unzumutbar ist, ist bei diesen Personen eine vorläufige Aufnahme anzuordnen.

Variante 3 bietet somit einen ausgewogenen Ansatz, der Integration belohnt, Rechtsgleichheit sicherstellt und gleichzeitig öffentliche Mittel schont. Die finanziellen Auswirkungen sind, wie bereits ausgeführt, deutlich geringer als bei Variante 1. Der Verwaltungsaufwand bei Variante 3 steigt zwar vorübergehend insbesondere für das APA an, ist jedoch durch klare Kriterien, verständliche Kommunikation und vorhersehbare Fallzahlen steuerbar.

Ein weiterer Schwerpunkt der Vorlage liegt in der Anpassung von Art. 29 Abs. 7 AsylG. Nach geltendem Recht finden auf vorläufig Aufgenommene im Übrigen lediglich Art. 7 AsylG und Art. 31 AsylG sinngemäss Anwendung. Künftig soll der Verweis auf die Art. 48 AsylG, Art. 52 AsylG und Art. 53 AsylG ausgedehnt werden. Damit werden die für Schutzbedürftige geltenden Ausschluss-, Widerrufs- und Erlöschensgründe auch auf vorläufig Aufgenommene sinngemäss erstreckt.

Die Änderung dient der Harmonisierung der Rechtsstellung von vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen und gewährleistet eine kohärente Anwendung der massgeblichen Beendigungs- und Ausschlussgründe. Insbesondere sollen die in Art. 48 AsylG geregelten Ausschlussgründe, die Widerrufsgründe nach Art. 52 AsylG sowie die Erlöschensgründe nach Art. 53 AsylG künftig sinngemäss auch im Zusammenhang mit der vorläufigen Aufnahme berücksichtigt werden. Dadurch wird die Systematik des Asylgesetzes gestärkt und eine sachgerechte Angleichung der beiden Schutzkategorien erreicht.

4. VERNEHMLASSUNG

4.1 Allgemeines

Der Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Asylgesetzes wurde von der Regierung anlässlich ihrer Sitzung vom 24. März 2026 genehmigt und folgenden externen Verbänden und Organisationen mit Frist bis zum 31. Mai 2026 zur Stellungnahme unterbreitet:

- allen Gemeinden
- allen Parteien
- AHV/IV/FAK-Anstalten
- Amnesty International Fürstentum Liechtenstein
- Beratende Kommission gemäss Art. 85 Asylgesetz

- Flüchtlingshilfe Liechtenstein
- UNO Hochkommissariat für Flüchtlinge
- Landgericht
- Liechtenstein-Institut
- Liechtensteinisches Rotes Kreuz
- Oberster Gerichtshof als Verwaltungsgerichtshof
- Rechtsberater für Asylsuchende
- Staatsgerichtshof
- Verein für Menschenrechte

Zusätzlich wurde der Vernehmlassungsbericht an folgende interne Stellen mit Frist bis zum 31. Mai 2026 zur Stellungnahme unterbreitet:

- Amt für Auswärtige Angelegenheiten
- Amt für Gesundheit
- Amt für Soziale Dienste
- Amt für Volkswirtschaft
- Datenschutzstelle
- Landespolizei
- Schulamt
- Stabsstelle staatliche Liegenschaften

Um die von dieser Gesetzesanpassung direkt betroffenen Schutzsuchenden zu informieren, hat das APA während der Vernehmlassung allen Schutzsuchenden ein Merkblatt mit den wichtigsten Informationen abgegeben. Zudem hat das APA Ende April 2026 eine Informationsveranstaltung durchgeführt, an welcher die

geplanten Änderungen und deren Auswirkungen für die Schutzsuchenden erläutert und Fragen beantwortet wurden.

Folgende Institutionen und Verbände haben fristgerecht bzw. innerhalb der ihnen gewährten Fristverlängerung eine Stellungnahme eingereicht, die sich inhaltlich mit der Vorlage befasst:

- AHV/IV/FAK-Anstalten
- Amnesty International Fürstentum Liechtenstein
- Amt für Auswärtige Angelegenheiten
- Amt für Gesundheit
- Amt für Soziale Dienste
- Amt für Volkswirtschaft
- Beratende Kommission gemäss Art. 85 Asylgesetz
- Datenschutzstelle
- Flüchtlingshilfe Liechtenstein
- UNO Hochkommissariat für Flüchtlinge
- Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer
- Verein für Menschenrechte

Die übrigen eingeladenen Institutionen und Verbände haben auf eine konkrete Stellungnahme bzw. im Ganzen auf eine Stellungnahme verzichtet.

Überdies wurde von folgenden Privatpersonen eine Stellungnahme eingereicht:

- Yuliia Iliankova
- Hanspeter Röthlisberger mit Pepo Frick

4.2 Ergebnis der Vernehmlassung

Im Folgenden werden die allgemeinen Aussagen aus den Stellungnahmen zusammengefasst.

Die AHV-IV-FAK-Anstalten (im Folgenden: die Anstalten) waren Teil der interdisziplinären Arbeitsgruppe und begrüssen die Vorlage. Sie machten darauf aufmerksam, dass ein automatischer Wechsel vom Schutzstatus zu einer Aufenthaltsbewilligung mit erhöhten Ausgaben der Anstalten einhergehen würde. Die Anstalten nahmen Bezug auf die Ausführung im Vernehmlassungsbericht, wonach *«auch die Mehrkosten in den Sozialversicherungen moderater aus[fallen], da mit dem Wechsel ins AuG eine ordentliche Beitragspflicht, über dem Niveau der Mindestbeiträge, entsteht»*. Die Anstalten stellten klar, dass in Liechtenstein erwerbstätige Personen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus beitragspflichtig seien, somit auch Schutzbedürftige. Mit einem Wechsel zur Aufenthaltsbewilligung würden Nichterwerbstätige ebenfalls beitragspflichtig werden, was bisher nicht der Fall sei. Ob sie den Mindestbeitrag oder einen höheren Beitrag zahlen müssten, sei abhängig von ihrem Vermögen, einer allfälligen Rente und anderen wiederkehrenden Leistungen.

Amnesty International Fürstentum Liechtenstein (im Folgenden: Amnesty International) betonte eingangs, dass sie die Gründe für die vorgesehene Gesetzesänderung verstehen, und sie fänden es grundsätzlich auch richtig, die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung bei Schutzbedürftigen und vorläufig Aufgenommenen an das Vorliegen fortgeschrittener Integration zu knüpfen. Anschliessend führten sie an, dass die Möglichkeit der Beibehaltung des Schutzstatus aus dem Vernehmlassungsbericht nicht klar genug hervorgehe. Amnesty International ist der Ansicht, dass die Gesetzesänderung spät komme, da die Personen die Voraussetzungen nicht rechtzeitig werden erfüllen können, wenn sie diese derzeit noch nicht erfüllen. Zudem sei zu berücksichtigen, dass viele Mütter mit Kindern gekommen seien

und die Kinder sich zweifellos in Liechtenstein integriert sowie die Mütter die notwendigen Deutschkenntnisse erworben hätten, jedoch sei unrealistisch, dass sie auch die Voraussetzung der Arbeit und Wohnung erfüllen könnten. Man müsse den Personen Zeit geben, was bei einem weiteren Schutzstatus kein Problem wäre. Man müsse jedoch auf die besondere Lage der Frauen Rücksicht nehmen. Ebenfalls seien Personen mit geistiger oder körperlicher Behinderung sowie ältere Personen zu berücksichtigen. Zuletzt sollte Kindern und Jugendlichen jedenfalls die Möglichkeit gegeben werden, ihr Schule oder Ausbildung zu beenden, auch wenn dies eine Verlängerung des Aufenthalts eines Elternteils bedinge, der andernfalls nicht gewährt würde. Zuletzt bedankte sich Amnesty International bei allen Beteiligten für die menschenwürdige Aufnahme so vieler ukrainischer Schutzbedürftiger und die rasche Integration und Unterstützung. Die Ansiedlung der Schutzbedürftigen in Industriegebieten sei wohl der Not geschuldet und könne in Zukunft eventuell ein wenig optimiert werden. Amnesty International schätzt die Offenheit und Möglichkeit, sich im Rahmen des runden Tisches Asylwesen und auch direkt Möglichkeiten der Verbesserung anzusprechen.

Bezüglich der Möglichkeit der Beibehaltung des Schutzstatus wird auf Kapitel 2.1.3. verwiesen. Personen mit aufrechter Schutzstatus, welche weder die Wiederaufnahme des Asylverfahrens noch einen Antrag auf eine Aufenthaltsbewilligung aufgrund fortgeschrittener Integration stellen, verbleiben im Schutzstatus und können sich so lange in Liechtenstein aufhalten, wie die Ukraine-SchutzV in Kraft ist.

Die AsylV räumt den Behörden einen Ermessensspielraum ein, wenn Personen einzelne für die vertiefte Integrationsprüfung relevante Kriterien aus nachvollziehbaren Gründen nicht erfüllen können. Die in der AsylV aufgelisteten Integrationskriterien können jedoch nicht vollständig aufgeweicht werden, da dies dem System des Ausländerrechtes widersprechen und wiederum zu einem Automatismus vom Schutzstatus zur Aufenthaltsbewilligung führen würde. Nach Auffassung der

Regierung ist der Ermessensspielraum sodann eng auszulegen. Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Fürsorgeleistungen angewiesen sind und voraussichtlich auch künftig Sozialhilfe beziehen werden, sollen keine Aufenthaltsbewilligung nach dem AuG erhalten. Erfüllen die in der Stellungnahme genannten Personengruppen die Voraussetzungen für einen Statuswechsel im Rahmen dieses Ermessensspielraums nicht, behalten sie ihren Status des vorübergehenden Schutzes und können weiterhin in Liechtenstein verbleiben. Jugendliche, die derzeit mit Schutzstatus eine Lehre in Liechtenstein absolvieren, dürfen aufgrund eines von der Regierung gefällten Grundsatzbeschlusses²² ihre Lehrausbildung in Liechtenstein beenden, auch wenn der Schutzstatus in der Zwischenzeit aufgehoben wird. So kann für die Zeit nach Aufhebung der vorübergehenden Schutzgewährung für die Lernenden und ihre in Liechtenstein bereits aufhaltigen gesetzlichen Vertreter sowie minderjährigen Geschwister auf Antrag die vorläufige Aufnahme gemäss Art. 29 AsylG angeordnet und bis zum Lehrabschluss verlängert werden.

Die Datenschutzstelle (DSS) gab in ihrer Stellungnahme an, dass die vorgeschlagenen Änderungen keine neuen datenschutzrechtlichen Fragestellungen aufwerfen und die gesetzlichen Grundlagen für die hierzu notwendige Datenverarbeitung bereits vorhanden seien. Sie gab jedoch allgemeine Hinweise zur Umsetzung der geplanten Gesetzesänderung: Die Daten über Arbeit, Einkommen etc. zur Prüfung der Integrationsleistungen sollten nur soweit verarbeitet werden, als sie zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung erforderlich seien. Wenn die Daten zwischen Stellen ausgetauscht würden, müsse insbesondere auf die Grundsätze der Datenminimierung und Notwendigkeit eines Datenaustausches geachtet werden. Gleiches gelte in Bezug auf die Amtshilfe, sodass unnötige Datenflüsse vermieden werden. Zuletzt müsse bei strafrechtlichen (und somit besonders sensiblen) Daten darauf

²² Entscheidung der Regierung vom 04. Dezember 2023, «Grundsatzbeschluss zum Lehrabschluss in Liechtenstein für Lernende mit vorübergehender Schutzgewährung», LNR 2023-1503 BNR 2023/1990.

geachtet werden, dass nur die gesetzlich relevanten Informationen verwendet würden und keine überschüssende Profilbildung erfolge.

Den von der DSS angebrachten Bemerkungen und Hinweise zum richtigen Umgang mit den personenbezogenen Daten der Schutzbedürftigen wird im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Rechnung getragen.

Die Flüchtlingshilfe Liechtenstein (FHL) betonte zunächst die Notwendigkeit, die Konsequenzen einer Gesetzesänderung sorgfältig zu prüfen, und verwies in der Folge auf alternative Lösungsansätze. So wurde insbesondere eine Angleichung nach oben vorgeschlagen, wonach vorläufig Aufgenommenen nach fünf Jahren automatisch eine Aufenthaltsbewilligung zu gewähren wäre.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass eine Angleichung nach oben nicht vorgesehen ist, da dies dem grundsätzlich restriktiven Charakter des Ausländergesetzes widersprechen würde. Vorläufig aufgenommene Personen wurden aus Liechtenstein weggewiesen und sind grundsätzlich zur Ausreise verpflichtet. Der Vollzug der Wegweisung wird jedoch aufgeschoben, wenn eine Ausreise zum Zeitpunkt des Entscheids unmöglich, unzulässig oder unzumutbar ist.

Die vorläufige Aufnahme ist jeweils auf ein Jahr befristet. Eine Verlängerung wird nur gewährt, wenn das Ausreisehindernis weiterhin besteht.

Ein automatischer Übergang in eine Aufenthaltsbewilligung nach fünf Jahren würde dem grundlegenden Charakter der vorläufigen Aufnahme und des Asylverfahrens widersprechen. Insbesondere bei Personen aus Drittstaaten mit einer hohen Ablehnungsquote im Asylverfahren, deren Rückführung jedoch schwierig ist, könnte eine solche Regelung einen zusätzlichen Anreiz zur Einreise schaffen.

Ausserdem sei gemäss der FHL weder klar, welche Auswirkungen ein negativer Entscheid auf ein wiederaufgenommenes Asylverfahren habe, noch was ein

ablehnender Entscheid hinsichtlich eines Antrages auf Aufenthaltsbewilligung bewirke.

Wird ein Asylgesuch abgelehnt, wird eine Wegweisung verfügt, wobei die Möglichkeit, Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung jeweils im Einzelfall geprüft wird.

Im Falle eines negativen Entscheides hinsichtlich des Antrags auf Aufenthaltsbewilligung verbleibt die Person weiterhin im Schutzstatus solange die Ukraine-SchutzV in Kraft ist. Es steht der Person frei, wenn sie die noch fehlenden Integrationskriterien erfüllt, erneut einen Antrag auf Aufenthaltsbewilligung zu stellen.

Gemäss Art. 57 Abs. 1 AsylG wird die Lohnzession spätestens fünf Jahre nach dem Gesuch um Schutzgewährung beendet. In diesem Zusammenhang stellte die FHL die Frage, ob diese Regelung beibehalten werde, auch wenn der Schutzstatus mehr als fünf Jahre dauern könne.

Dieser Frage kann entgegnet werden, dass der Gesetzgeber bereits bei der Totalrevision des AsylG 2011 festgelegt hat, dass diese Massnahme zeitlich zu beschränken ist, da es sich nach einer gewissen Dauer oder aufgrund anderer Umstände rechtfertigt, den betroffenen Personen bessere Perspektiven hinsichtlich ihrer Integration zu eröffnen und für die Dauer des weiteren Verbleibes ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.²³ Da die Einführung der Lohnzession massgeblich darauf abzielte, Asylsuchende mit ausschliesslich wirtschaftlichen Motiven abzuhalten, erscheint deren Beendigung nach fünf Jahren sachgerecht. Bereits im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision des Flüchtlingsgesetzes wurde die Dauer von fünf Jahren als lang erachtet, weshalb eine Verlängerung dieser Frist nur schwer zu rechtfertigen wäre. Die bisherige Regelung, wonach die Lohnzession spätestens

²³ BuA 2011/85, Seite 99 f.

fünf Jahre nach Stellung des Schutzgesuchs aufzuheben ist, wird daher beibehalten.

Die FHL führte weiter aus, dass Schutzbedürftige für den Übergang zu einer Aufenthaltsbewilligung die gleichen Voraussetzungen gemäss AuG erfüllen müssten wie andere ausländische Personen. Dies erscheine jedoch unverhältnismässig und werde der besonderen Situation von Schutzsuchenden nicht gerecht. Diese Integrationsbedingungen seien für Personen erarbeitet worden, die primär aus wirtschaftlichen Gründen nach Liechtenstein kommen würden. Diese hätten sich in der Praxis bewährt und scheinen akzeptiert zu sein. Bei Schutzsuchenden sei die Ausgangslage jedoch eine andere, da sie ihre Heimat unfreiwillig aufgrund des Krieges verlassen mussten. Die geforderte Integration sei nur sehr schwer, für viele gar nicht zu erreichen, insbesondere im Hinblick auf die geflüchteten Personengruppen (Mütter mit Kindern und Personen im Rentenalter). Nach Ansicht der FHL müssen neue zweckmässige Kriterien erarbeitet und festgelegt werden, die transparent und von der Gesellschaft mitgetragen werden. Als Beispiel erwähnte die FHL hierbei die Kinder und Jugendlichen, die nach fünf oder mehr Jahren Schulbesuch in Liechtenstein sehr gut integriert seien und beste Aussichten hätten, um mit einer Lehre oder Studium zur Stärkung des Arbeitsmarktes beizutragen. Auch ihre Eltern könnten wesentliche Beiträge in der Wirtschaft leisten.

Darauf kann entgegnet werden, dass die Voraussetzungen für den Übergang von Schutzsuchenden beziehungsweise vorläufig aufgenommenen Personen in eine Aufenthaltsbewilligung nicht nach allgemeinen, für primär wirtschaftlich motivierte Zuwanderung geschaffenen Integrationsregeln beurteilt werden, sondern in spezifischen asylrechtlichen Bestimmungen geregelt sind. Massgeblich ist insbesondere Art. 31 AsylG, der eigens für Personen geschaffen wurde, die sich im asylrechtlichen Kontext in Liechtenstein aufhalten. Die Kriterien sind transparent und

verständlich in den gesetzlichen Grundlagen angeführt und bilden wesentliche Aspekte einer guten Integration ab.

Eine gute Integration in Liechtenstein lässt sich klarerweise nicht ausschliesslich anhand der Erfüllung formeller Kriterien beurteilen. Ebenso bedeutsam sind die gesellschaftliche Teilhabe sowie die soziale und kulturelle Eingliederung in das Leben in Liechtenstein. Für die Prüfung von Gesuchen bedarf es jedoch klar definierter, objektiv überprüfbarer und für die Verwaltungspraxis nachvollziehbarer Kriterien, um eine einheitliche, transparente und rechtssichere Beurteilung zu gewährleisten. Diese sind in Art. 31 AsylG und Art. 23a und Art. 24 AsylV geregelt. Da bereits die grundlegenden Kriterien für einen Wechsel zur Aufenthaltsbewilligung gesetzlich bzw. auf Verordnungsebene festgelegt sind, wird eine Erarbeitung neuer Kriterien als nicht zielführend erachtet und deswegen nicht verfolgt.

Im Weiteren verweist die FHL auf die Kriterien für die Unzumutbarkeit einer Wegweisung. Es sei zu befürchten, dass nach Ende des Krieges in der Ukraine etliche Gebiete neu zu Russland gehören werden. Dies könne ein Kriterium sein, um eine Wegweisung als unzumutbar zu deklarieren.

Die vorgebrachte Argumentation bezieht sich nicht unmittelbar auf die vorliegende Vorlage, sondern betrifft vielmehr mögliche Folgefragen im Zusammenhang mit den Auswirkungen einer allfälligen Aufhebung der Ukraine-SchutzV. Unabhängig davon ist festzuhalten, dass im Rahmen einer Wegweisung stets eine einzelfallbezogene Prüfung der Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Vollzugs erfolgt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Rückkehr nicht zwingend in den Herkunftsort erfolgen muss, sofern eine innerstaatliche Aufenthaltsalternative besteht.

Die FHL führte in ihrer Stellungnahme ebenfalls aus, dass es zu einer erheblichen Anzahl von Asylverfahren kommen könnte, sobald das Ende der Schutzverordnung

angekündigt wird, wenn eine vorläufige Aufnahme nur auf diesem Wege erreichbar sei, nicht jedoch bei einer Wegweisung nach Aufhebung des eigenen Schutzstatus. Es scheine somit prüfenswert, ob die Anwendung von Art. 29 AsylG nicht automatisch für die Beendigung des Schutzstatus vorgesehen werden sollte.

Diesbezüglich stellt die Regierung klar, dass der Vollzug der Wegweisung individuell geprüft wird. Dem Vorschlag der FHL wird somit nicht gefolgt.

Zudem regte die FHL an, Kriterien im Umgang mit Familienmitgliedern mit unterschiedlichen Voraussetzungen (z.B. unterschiedliche Aufenthaltsdauer in Liechtenstein) vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zu definieren.

Hierzu ist klarzustellen, dass jede anspruchsberechtigte Person einen individuellen Antrag auf Aufenthaltsbewilligung stellen und die entsprechenden Integrationskriterien selbstständig erfüllen muss. Ein Antrag und Wechsel als gesamter Familienverband aufgrund der Erfüllung der Kriterien eines Familienmitglieds, ist nicht möglich. Ehepartner, welche die Integrationskriterien nicht erfüllen, verbleiben im Schutzstatus. Sie haben jedoch die Möglichkeit bei Erfüllung der entsprechenden Kriterien eine Aufenthaltsbewilligung nach AuG im Rahmen eines Familiennachzugs gemäss Art. 32 ff. AuG zu erhalten. Wird die Ukraine-SchutzV aufgehoben und befinden sich zu dem Zeitpunkt Ehepaare mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus in Liechtenstein, wird bei der Prüfung des Wegweisungsvollzugs gegenüber schutzbedürftigen Personen dem Grundsatz der Wahrung der Familieneinheit Rechnung getragen. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass Familien mit minderjährigen Kindern nicht getrennt werden.

Die FHL betont im Allgemeinen, dass es ihr notwendig erscheint, die neu ausgearbeiteten Bedingungen für Schutzbedürftige zum Verbleib in Liechtenstein öffentlich zu machen bzw. den Betroffenen zu kommunizieren, was rasch geschehen sollte. Der reine Hinweis auf die Aufhebung der bisher in Aussicht gestellten

Aufenthaltsbewilligung schüre nur Angst und Resignation.

Zuletzt zeigte die FHL auf, dass die vorgeschlagene Gesetzesanpassung gemäss Gutachten im Einklang mit der Verfassung und dem Völkerrecht stehe. Sie empfiehlt diesbezüglich die Prüfung aller Bestimmungen im AsylG, da allfällig daraus resultierende Anpassungen gleichzeitig in die vorliegende Gesetzesvorlage einfließen könnten.

Diesem Vorbringen ist zu entgegnen, dass das APA bereits eine ausführliche Informationsveranstaltung für ukrainische Personen durchgeführt hat und die betroffenen Personen somit die Gelegenheit hatten, sich über die geplanten Änderungen zu informieren und Fragen zu stellen. Zudem wurden sämtliche geplante Änderungen frühzeitig öffentlich kommuniziert und den Betroffenen zur Kenntnis gebracht.

Die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK) führte in ihrer Stellungnahme aus, dass sie sich bewusst sei, dass die vorgeschlagene Neuregelung für einzelne Gruppen schutzbedürftiger Personen – etwa ältere Menschen oder Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen – eine strengere Regelung gegenüber der bisherigen Rechtslage bedeuten könne, da ihnen die berufliche oder gesellschaftliche Integration erschwert sein könne. Es überwiege jedoch das Interesse an einer gleichbehandelnden Ausgestaltung des Aufenthaltsrechts. Man solle in diesem Rahmen Massnahmen zur Förderung und stärkeren Nutzung des Arbeitskräftepotentials von Geflüchteten in Liechtenstein prüfen.

In diesem Zusammenhang kann ausgeführt werden, dass die Regierung mit Entscheidung vom 24. März 2026²⁴ die FHL und das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung beauftragt hat, Massnahmen zur Erhöhung der Arbeitsmarktfähigkeit der

²⁴ Regierungsentscheidung vom 24. März 2026 «Schutzstatus S – Bericht der Arbeitsgruppe und Umsetzung der Empfehlung», LNR 2026-316 BNR 2026/439.

Schutzsuchenden zu ergreifen. Zusätzlich wurde die Anstellung eines zweiten Job-Coaches bei der FHL gutgeheissen.

Das UNHCR begrüsst die Bemühungen, längerfristige Perspektiven für Schutzbedürftige zu schaffen, jedoch bestehe keine Notwendigkeit für die vorgeschlagene Gesetzesänderung. Der geltende Rechtsrahmen mit dem automatischen Übergang in eine Aufenthaltsbewilligung stelle bereits eine sachgerechte Anschlusslösung für Personen mit längerem Aufenthalt dar, weswegen sich das UNHCR für dessen Beibehaltung ausspreche. Zur Begegnung der operativen Herausforderungen empfiehlt das UNHCR die Einführung einer angemessenen Übergangszeit durch Anpassung von Art. 59 AsylG, um dem ASD Zeit zu geben, die im Vernehmlassungsbericht notwendigen Kapazitäten zur Bewältigung der neuen Aufgaben aufzubauen.

Dem ist zu entgegnen, dass die Beibehaltung des bisher gültigen automatischen Übergangs nach fünf Jahren der vom StGH geforderte Gleichbehandlung von vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen nicht begegnen würde. Auch würde dies dem grundsätzlich restriktiven Charakter des AuG entgegenstehen. Die vorgeschlagene Übergangsregelung würde zwar operative Probleme lösen, aber nicht das materielle Grundproblem eines automatischen Wechsels: Das ASD war Teil der Arbeitsgruppe, welche sich intensiv mit der Thematik auseinandergesetzt hat. Dabei hat es klargestellt, dass eine Beibehaltung des automatischen Übergangs zu erheblichen Mehrausgaben bei den Sozialhilfekosten und dem Personalaufwand des ASD führen würde. Neben dem ASD wären auch die AHV-IV-FAK-Anstalten vom Wechsel betroffen, die mit nur schwer prognostizierbaren, aber potenziell erheblichen Mehrkosten rechnen müssten. Zuletzt fehlen auf dem freien Wohnungsmarkt auch leistbare und geeignete Wohnungen für eine solche Vielzahl von Personen. Diese Problematiken wären auch mit einer Übergangsregelung nicht gelöst.

Das UNHCR habe bereits seinem letztjährigen Bericht zum Asylsystem in Liechtenstein darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Trennung zwischen Asylsuchenden, Schutzbedürftigen und vorläufig Aufgenommenen einerseits und anerkannten Flüchtlingen andererseits überdacht werden sollte. Der Schutzbedarf dieser Personengruppen unterscheide sich im Allgemeinen nicht voneinander, dennoch seien die Rechte der anerkannten Flüchtlinge nicht so eingeschränkt wie bei den anderen.

Dem ist zu entgegnen, dass aus rechtlicher Sicht eine Unterscheidung dieser Gruppen durchaus angezeigt ist. Das AsylG normiert verschiedene Schutzgründe, Verfahrenslagen und Rechtsfolgen für diese einzelnen Personengruppen. Die Differenzierung ist auch materiell-rechtlich geboten, weil jeder Status eine andere Schutzfunktion erfüllt. Insbesondere die Unterscheidung von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen liegt bereits an der Ausgestaltung des Asylverfahrens selbst. Bei Asylsuchenden ist entweder das Schutzbedürfnis aufgrund eines laufenden Asylverfahrens noch nicht abgeschlossen oder ihr Gesuch wurde abgelehnt und sie sind in einem laufenden Rechtsmittelverfahren oder ausreisepflichtig. Demgegenüber schützt der Flüchtlingsstatus vor individueller Verfolgung. Vorläufig Aufgenommene haben ein Asylverfahren durchlaufen, wobei keine individuelle Verfolgung festgestellt werden konnte und eine Wegweisung ausgesprochen wurde. Vom Vollzug der Wegweisung wird jedoch vorläufig abgesehen, dies aufgrund individueller Umstände oder der allgemeinen Situation im Herkunftsland. Schutzbedürftigen wird ein kollektiver Krisenschutz vor Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt gewährt. Ihre Situation ist mit derer von vorläufig Aufgenommenen vergleichbar, da sie in der Regel keine individuelle Gefährdung aufweisen, sondern ihre Flucht mit der allgemeinen Situation im Heimatstaat zusammenhängt. Der Gesetzgeber wollte ausdrücklich eine abgestufte Rechtsstellung schaffen. Während die vorläufige Aufnahme und der Schutzstatus keinen Aufenthaltsrecht im ausländerrechtlichen Sinn darstellen, sondern den betroffenen Personen

einen temporären «Verbleib» gewährt wird, bekommen anerkannte Flüchtlinge ab der Feststellung ihrer Flüchtlingseigenschaft eine Aufenthaltsbewilligung und können (wenn keine Widerrufs- oder Erlöschensgründe vorliegen) dauerhaft in Liechtenstein bleiben.

Das UNHCR begrüsst grundsätzlich die angestrebte Gleichstellung von Schutzbedürftigen und vorläufig Aufgenommenen, würde jedoch eine Angleichung im Sinne einer Verbesserung der Rechtsstellung der vorläufig Aufgenommenen vorziehen. Es wird daher vorgeschlagen, Art. 49 Abs. 2 AsylG beizubehalten und Art. 29 AsylG dahingehend zu ergänzen, dass Personen, deren vorläufige Aufnahme länger als fünf Jahre dauert, eine Aufenthaltsbewilligung erhalten. Zusätzlich soll Art. 59 AsylG insofern ergänzt werden, dass die Regierung festlegen kann, dass Personen mit Aufenthaltsbewilligung für eine angemessene Zeit in die Betreuungsmassnahmen eingeschlossen werden, wenn eine grosse Anzahl von Personen gleichzeitig einen Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung erhält.

Diesbezüglich kann auf die vorigen Ausführungen verwiesen werden. Da bei diesen aufgezählten Personengruppen verschiedene Schutzgründe, Verfahrenslagen und Rechtsfolgen vorliegen, wurde vom Gesetzgeber eine abgestufte Rechtsstellung verfolgt, deren Beibehalt sowohl auf nationaler Ebene als auch im Lichte der aktuellen europäischen Migrationspolitik als sachgerecht erscheint.

Sollte der Empfehlung des UNHCR nicht gefolgt und die geplante Gesetzänderung umgesetzt werden, empfiehlt das UNHCR, von den spezifischen Gründen gemäss Art. 24 Abs. 3 AsylV zum Absehen der Integrationsmassnahmen grosszügig Gebrauch zu machen und die fortgeschrittene Integration nicht allein auf der Basis der Arbeitsintegration zu beurteilen.

Auf die Integrationskriterien und die Möglichkeit, von diesen unter bestimmten Umständen abzusehen, wurde bereits eingegangen, sodass auf Kapitel 3 verwiesen werden kann.

Zudem brachte das UNHCR vor, dass es bereits in der Stellungnahme zur Aktivierung eines vorübergehenden Schutzes vorgeschlagen hat, Personen mit Schutzstatus die Möglichkeit einzuräumen, einen Asylantrag zu stellen. Dies sollte nicht an eine fixe Wartefrist von fünf Jahren geknüpft werden, vielmehr sollte dieser Zugang eröffnet werden, sobald sich die Situation so weit stabilisiert habe, dass die Behörden in der Lage seien, individuelle Anträge umfassend zu prüfen. Dies könne in Art. 47 Abs. 2 AsylG festgehalten werden.

Hierbei ist anzuführen, dass das Asylverfahren gemäss Art. 47 Abs. 1 AsylG sistiert wird, wenn einer Person vorübergehend Schutz gewährt wird. Der Gesetzgeber hat bei der Totalrevision zum Flüchtlingsgesetz klargestellt, dass erst bei Aufhebung der Schutzgewährung im Einzelfall ein Asylgesuch gestellt bzw. ein sistiertes Gesuch wieder aufgenommen werden kann²⁵. Zusätzlich hat er festgehalten, dass nach Ablauf von fünf Jahren Schutzgewährung in Liechtenstein eine schrittweise Besserstellung des Aufenthalts gerechtfertigt ist. Rezeptionsgrundlage dieser Frist war die Schweizer Rechtslage, die in Art. 70 des Schweizer Asylgesetzes (chAsylG; AS 1999 2262) die gleiche Frist vorsieht und zudem ausführte, dass sich die Prüfung des Verfolgungshintergrundes zum Zeitpunkt der Aufhebung des vorübergehenden Schutzes wesentlich klarer und leichter abklären liesse.²⁶ Zudem dient diese Regelung auch der Aufrechterhaltung des Systems und ist somit im öffentlichen

²⁵ BuA 2011/85, Seite 92.

²⁶ Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, 95.088, Seite 18 f.

Interesse.²⁷ Demzufolge war dieser Vorschlag in der vorliegenden Vernehmlassung nicht umzusetzen.

Zuletzt machte das UNHCR darauf aufmerksam, dass alle international schutzbedürftigen Gruppen gleichbehandelt werden sollen. Während die Erlöschensgründe nach Art. 53 AsylG weitgehend den Standards der GFK entspreche, sei dies bei den Ausschluss- und Widerrufsgründen nach Art. 48 und 52 AsylG nicht der Fall. Nach diesen Bestimmungen werde der vorübergehende Schutz insbesondere dann nicht gewährt respektive widerrufen, wenn die schutzbedürftige Person die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Heimat- oder Herkunftsstaat respektive in Liechtenstein gefährdet habe. Dabei handle es sich nicht um einen der in der GFK genannten Gründe. Einzig Art. 32 Abs. 1 GFK verweise auf die Möglichkeit einer Ausweisung aufgrund einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Asylstaat, was jedoch nicht bedeute, dass die Flüchtlingseigenschaft weg falle. Schwerwiegendes Fehlverhalten könne zudem unter bestimmten Voraussetzungen zum Ausschluss des Refoulementschutzes²⁸ führen. Da der Tatbestand der Störung der öffentlichen Ordnung sehr weit gehe, könne es dazu führen, dass viele international schutzbedürftige Personen vom internationalen Schutz ausgeschlossen werden, was zu vermeiden sei. Deswegen sollten die Ausschlussgründe sowohl für das Asyl als auch für den vorübergehenden Schutz an diejenigen von Art. 1 GFK angepasst werden. Das Gleiche gelte für die Widerrufsgründe für den vorübergehenden Schutz, die den Widerrufsgründen für das Asyl angeglichen werden sollten. Somit würde ein Ausschluss nur aufgrund der in Art. 1 GFK abschliessend niedergelegten Gründen angewendet und der Widerruf nur in solchen Fällen

²⁷ Vgl. auch Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel C10, abrufbar unter <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/asyl/verfahren/hb/c/hb-c10-d.pdf.download.pdf/hb-c10-d.pdf>, abgerufen am 1. Juni 2026).

²⁸ Der Refoulementschutz (auch Grundsatz der Nichtzurückweisung) bedeutet, dass ein Staat eine Person nicht in ein Land abschieben oder zurückweisen darf, in dem ihr Verfolgung, Folter, unmenschliche Behandlung oder andere schwere Menschenrechtsverletzungen drohen.

vorgesehen werden, in denen die Notwendigkeit internationalen Schutzes wegfällt oder die Flüchtlingseigenschaft gar nie gegeben war. Umzusetzen sei dies mit einer Ergänzung des Art. 29 AsylG (vorläufige Aufnahme), wonach auf Art. 36 AsylG (Ausschlussgründe) und Art. 40 AsylG (Widerrufsgründe) verwiesen werden solle. Im Übrigen wären diese Bestimmungen für den vorübergehenden Schutz im derzeit gültigen AsylG zu streichen.

Diesbezüglich ist anzumerken, dass es sich bei anerkannten Flüchtlingen und Schutzbedürftigen sowie vorläufig Aufgenommenen wie bereits angemerkt um unterschiedliche, nicht vergleichbare Personengruppen handelt, sodass auf die Ausführung zur Frage hinsichtlich der allgemeinen Gleichstellung von anerkannten Flüchtlingen, vorläufig Aufgenommenen, Asylsuchenden und Schutzbedürftigen verwiesen werden kann.²⁹ Zudem gilt zu betonen, dass die GFK nur für Flüchtlinge im Sinne des Art. 1 GFK gilt, nicht jedoch für die anderen aufgezählten Personengruppen. Zuletzt gilt es zu beachten, dass für das derzeit geltende AsylG die Schweiz als Rezeptionsvorlage diene und es Liechtenstein ein Anliegen war und ist, kein Regulationsgefälle zur Schweiz zu schaffen. Die Schweiz hält in Art. 73 Bst. b chAsylG fest, dass ein vorübergehender Schutz nicht gewährt wird, wenn die Person die öffentliche Sicherheit und Ordnung verletzt oder in schwerwiegender Weise gefährdet hat. Somit entspricht die liechtensteinische Regelung der Schweizer Rezeptionsvorlage. Eine derart hohe Ausgestaltung der Ausschluss- und Widerrufsgründe für Schutzbedürftige und vorläufig Aufgenommene, die deren Anwendung faktisch auf Ausnahmefälle beschränkt, steht zudem nicht im Einklang mit dem öffentlichen Interesse, zumal dem Schutz der liechtensteinischen Bevölkerung zentrale Bedeutung zukommt. Somit kann der Vorschlag des UNHCR nicht umgesetzt werden.

²⁹ Vgl. die Ausführungen zur Stellungnahme des UNHCR, Seite 45 f.

Der Verein für Menschenrechte (VMR) begrüsst grundsätzlich den längerfristigen Status der Geflüchteten aus der Ukraine und die geplante Gleichbehandlung der Personengruppen im Asylwesen.

Kritik äusserte der VMR hinsichtlich der kurzen Vernehmlassungsfrist und des fehlenden Vertrauensschutzes für rund 270 ukrainische Schutzbedürftige, die nun durch die geplante Gesetzesänderung doch keine automatische Aufenthaltsbewilligung bekommen. Daher solle Variante 1 mit begleitenden Massnahmen verfolgt werden. Sollte Variante 3 umgesetzt werden, sollte daher eine Übergangsregelung gefunden werden.

Der Regierung war sich der kurzen Vernehmlassungsfrist bewusst, wobei diese dennoch über zwei Monate betrug. Für die betroffenen Personen wurde die bereits oben angesprochene Informationsveranstaltung abgehalten, an der die geplanten Gesetzesänderungen vorgestellt, erläutert und Fragen beantwortet wurden.

Der Kritik des fehlenden Vertrauensschutzes ist zu entgegnen, dass ein etwaiger Vertrauensschutz und die Einhaltung der Verfassung vor Erstellung der drei Varianten eingehend geprüft wurden, mit dem Ergebnis, dass kein Vertrauensschutz vorliegt und die Verfassung durch alle der drei dargelegten Varianten eingehalten wird. Aus diesem Grund ist weder die alte Rechtslage beizubehalten noch eine Übergangsregelung einzufügen.³⁰

Ebenfalls führte der VMR aus, dass eine Ungleichbehandlung der Personengruppen nicht zwingend eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sei, da bei vorläufig Aufgenommenen im Gegensatz zu Schutzbedürftigen bereits ein Asylverfahren durchgeführt worden sei. Zudem wäre z.B. nach Variante 1 der Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes

³⁰ Vgl. eingehend Kapitel 6.

befristet und müsse einen Antrag auf fortgeschrittene Integration nicht ausschliessen. Wenn der StGH den vorübergehenden Schutzstatus als eine gruppenweise vorläufige Aufnahme ansehe, empfehle der VMR das System der vorläufigen Aufnahme zu überdenken und analog zur EU durch einen subsidiären Schutz zu ersetzen.

Bezüglich der von der VMR geltend gemachten möglichen Ungleichbehandlung zwischen Schutzbedürftigen und vorläufig Aufgenommenen ist festzuhalten, dass diesem Argument, soweit es allein auf den Umstand eines abgeschlossenen beziehungsweise nicht abgeschlossenen Asylverfahrens abstellt, nicht gefolgt werden kann. Die vorläufige Aufnahme wird angeordnet, wenn der Vollzug der Wegweisung unzulässig, unzumutbar oder unmöglich ist, etwa infolge allgemeiner Gewalt oder kriegesischer Auseinandersetzungen im Herkunftsstaat. Demgegenüber wird Schutzbedürftigen im Rahmen eines administrativ weniger aufwändigen Verfahrens ein Schutzstatus gewährt, der auf einer von der Regierung mittels Verordnung festgelegten Regelung beruht und ebenfalls an Situationen allgemeiner Gewalt oder bewaffneter Konflikte im Herkunftsstaat anknüpft.

Bei hypothetischer Durchführung eines Asylverfahrens wäre davon auszugehen, dass Schutzbedürftige aufgrund der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ebenfalls vorläufig aufgenommen würden. Vor diesem Hintergrund vermag der Umstand des Abschlusses eines Asylverfahrens bei der einen Personengruppe keine sachlich gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber der anderen zu begründen.

Die Regierung erachtet eine umfassende Überarbeitung des Systems der vorläufigen Aufnahme derzeit nicht als angezeigt. Dies gilt umso mehr, als die entsprechenden Bestimmungen weitgehend mit dem Schweizer Asylgesetz übereinstimmen und sich das bestehende System bislang bewährt hat.

Wiederum begrüsst werden vom VMR die Integrationsanreize und verweist dabei auf Handlungsfeld 6 der Integrationsstrategie (Gleichbehandlung, Anti-Rassismus, Anti-Diskriminierung), wobei jedoch nicht nur finanzpolitische Argumente greifen sollten. Die Förderung der Integration sei ein gesamtgesellschaftliches Ziel, dafür müssten finanzielle Mittel eingesetzt werden. Zudem scheine sich die Argumentation im Vernehmlassungsbericht auf die Haltung abzustützen, dass die Personen mit Schutzstatus ohne Anreize nicht gewillt seien, sich zu integrieren und einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die aktuelle Statistik spreche klar dagegen, rund ein Drittel sei erwerbstätig. Dies sei ein erheblicher Anteil, wenn man berücksichtige, dass ein Grossteil der Geflüchteten entweder im Schul- oder im Rentenalter oder mit Betreuungsaufgaben beschäftigt seien.

In diesem Zusammenhang zeigte der VMR auf, dass im Vernehmlassungsbericht nicht auf die Situation von strukturell benachteiligten Personen eingegangen werde, da nicht erwähnt werde, ob die Ausnahmen von den Integrationsmassnahmen in der Asylverordnung auch für Personen mit Schutzstatus Anwendung finden. Hinzu kämen faktische Hürden für die Erfüllung der Kriterien wie die fehlende Eigenständigkeit bei Erwerbstätigkeit, der teure Wohnungsmarkt, fehlende Anerkennung bestimmter Ausbildungen etc. Schliesslich hätten auch Personen mit Schutzstatus allein durch ihren Status verbleibende Integrationshemmnisse, da nicht absehbar sei, wann eine Rückkehr in die Ukraine möglich sei.

Bezüglich der Ausführungen, dass nicht auf die Ausnahmen der Integrationskriterien eingegangen worden sei, kann auf die obigen Ausführungen in Kapitel 3³¹ verwiesen werden. Der vorübergehende Schutzstatus ist seinem Wesen nach rückkehrorientiert und auf eine zeitlich begrenzte Schutzgewährung ausgerichtet. Er

³¹ Vgl. Seite 30 f.

begründet weder einen Anspruch auf einen dauerhaften Aufenthalt noch umfasst er einen Integrationsauftrag im Sinne einer langfristigen Bleibeperspektive.

Die vorgesehene Möglichkeit eines Statuswechsels dient daher nicht primär der Förderung der Integration, sondern soll Personen, die dauerhaft in Liechtenstein bleiben möchten, unter klar definierten Voraussetzungen eine langfristige Perspektive eröffnen. Die Anforderungen an eine fortgeschrittene Integration und finanzielle Selbständigkeit stellen sicher, dass eine Bleibeperspektive nur Personen offensteht, die nachhaltig in die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturen Liechtensteins eingebunden sind.

Damit werden nicht nur die Interessen der betroffenen Personen, sondern auch jene des Staates und der Volkswirtschaft berücksichtigt. Personen, die finanziell selbständig sind und sich erfolgreich in den Arbeitsmarkt integriert haben, können langfristig zum Wirtschaftsstandort beitragen und entlasten gleichzeitig die staatlichen Unterstützungs- und Sozialsysteme.

Wer die Voraussetzungen nicht erfüllt oder keinen dauerhaften Verbleib anstrebt, verbleibt im Schutzstatus. Dies ist sachgerecht, da dessen vorübergehender Charakter und die damit verbundene Rückkehrorientierung von Beginn an bekannt sind. Ziel des vorübergehenden Schutzes ist es auch, zu gewährleisten, dass die Herkunftsstaaten nach Abklingen der Krise wieder mit der Rückkehr ihrer Staatsangehörigen rechnen können. Gerade die Ukraine wird für den künftigen Wiederaufbau in erheblichem Umfang auf die Rückkehr qualifizierter Arbeitskräfte und ihrer Bevölkerung angewiesen sein.

Zum Thema Rückkehr machte der VMR darauf aufmerksam, dass die Einschätzung des Vernehmlassungsberichts, wonach nur in den «wenigsten Fällen» eine Anerkennung als Flüchtling zu erwarten sei, aufgrund des aktuellen Kriegsgeschehens

nicht haltbar sei. Die Angriffe auf Städte würden zunehmen und das UNHCR rate derzeit von einer Rückkehr ab.

Dieser Ausführung ist anzumerken, dass gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 AsylG als Flüchtling eine ausländische Person gilt, die aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihres Geschlechts oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich ausserhalb des Staates ihrer Staatsangehörigkeit befindet und dessen Schutz nicht beanspruchen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht beanspruchen will. Im Falle der ukrainischen Schutzbedürftigen werden nicht die Personen als Individuen aufgrund einer der oben aufgezählten Merkmale verfolgt, sondern ihr Staat wird als Ganzes angegriffen. Bei dieser Konstellation wird der Krieg im Herkunftsstaat als Kriterium zur Beurteilung der Zumutbarkeit eines Vollzuges herangezogen, nicht jedoch für die Begründung der Flüchtlingseigenschaft. Eine Rückkehr in die Ukraine findet aktuell nur auf freiwilliger Basis statt.

Der VMR schliesse sich zudem der Empfehlung des UNHCR an, wonach bereits jetzt erste grundsätzliche Überlegungen anzustellen seien, wie die freiwillige Rückkehr ukrainischer Flüchtlinge am besten unterstützt werden könne, wenn eine solche in Sicherheit und Würde möglich sei.

Liechtenstein verfügt bereits jetzt über einen Verpflichtungskredit in der Höhe von insgesamt CHF 8 Mio. über fünf Jahre (2025-2029) für Wiederaufbauprojekte in der Ukraine, die auch heimgekehrten ukrainischen Personen zugutekommen. Das APA hat zudem bereits ein erstes Konzept zur Aufhebung des Schutzstatus und zur Rückkehr der ukrainischen Staatsangehörigen nach dem Ende des Krieges erstellt, welches stetig weiterentwickelt wird. Entsprechende Überlegungen zur Aufhebung und Rückkehr können jedoch nicht losgelöst von der Vorgehensweise der EU und der Schweiz erfolgen, wobei derzeit noch verschiedene Fragen offen sind,

insbesondere hinsichtlich des Zusammenspiels zwischen individueller Rückkehrhilfe und Massnahmen des allgemeinen Wiederaufbaus.

Die Privatperson Yuliia Iliankova bedankte sich in ihrer Stellungnahme zunächst für ihren bisher vier Jahre andauernden Schutzstatus in Liechtenstein und brachte anschliessend vor, dass die persönliche Situation alleinerziehender Mütter mit kleinen Kindern dazu führen könnte, dass diese die geforderten Integrationsvoraussetzungen nicht erfüllen könnten. In ihrem Fall gelte sie als Schutzbedürftige nicht als reguläre Steuerzahlerin und könne deshalb keine vergünstigten Tarife für Kinderbetreuung in Anspruch nehmen, sondern müsse den höchsten Beitrag zahlen. Gleichzeitig erhalte sie nur etwa 20 % ihres Einkommens, solange sie Sozialhilfe beziehe. Selbst bei ihrem vollen Einkommen wäre es schwierig, die Kosten zu tragen, da neben Betreuungskosten auch Miete, Krankenkasse und Lebenshaltungskosten dazu kämen. Der dadurch entstehende Teufelskreis (ohne leistbare Kinderbetreuung keine Arbeit, ohne Arbeit keine Erfüllung der Integrationskriterien) verunmögliche einen Statuswechsel zur Aufenthaltsbewilligung. Diese Situation sei bei Eltern, insbesondere Alleinerziehenden, zu berücksichtigen. Eine gute Unterstützung von Familien trage langfristig zur erfolgreichen Integration bei und helfe, gesellschaftliche Stabilität zu sichern.

Die Privatpersonen Hanspeter Röthlisberger und Pepo Frick begrüssen die von der Regierung favorisierten Variante und formulierten Gedanken zur Ausrichtung der Betreuung im Asylbereich, welche über die reine Gesetzesanpassung hinausgehen. Zunächst sei es richtig und zielführend, wenn die finanziellen Folgen im Bereich wirtschaftliche Hilfe für das Land berücksichtigt werde. Der Vorschlag der Regierung ziele auf klare Integrationsanreize und eine nachhaltige Entlastung des öffentlichen Systems ab, alleine dadurch würden gegenüber den jetzt anfallenden Kosten jedoch kaum Einsparungen generiert. Wirtschaftliche und soziale Integration im Land werde dadurch nicht automatisch zum Selbstläufer, gefordert sei

diesbezüglich die FHL. Ihre Aufgabe diene dem Ziel, die Kosten für die Allgemeinheit möglichst tief zu halten. Daher müsse die FHL zielgerichteter handeln, damit aus Sozialhilfeempfängern Steuerzahler werden, und darauf sollte nun verstärkt der Fokus ausgerichtet werden. Dies sei auch ein Hauptanliegen der Leistungsvereinbarung der FHL mit der Regierung, die insbesondere die Hilfe zur Selbsthilfe, das Fordern und Fördern, das Prinzip der Gegenseitigkeit, die sinnvolle Beschäftigung und Unterstützung bei der Arbeitssuche sowie die Sprach- und Kulturvermittlung als wichtige Stichworte enthält. Im Rahmen dieser Überlegung zeigten Hanspeter Röthlisberger und Pepo Frick auf, dass es aus ihrer Sicht einen gewissen Überhang an Kompetenz im Bereich Sozialarbeit und -pädagogik gebe. Dies brauche es natürlich, jedoch seien diese Kompetenzen bei der grossen Mehrheit der ukrainischen Staatsangehörigen nicht notwendig, da diese in ihrem Heimatstaat ein selbstständiges und selbstverantwortliches Leben geführt hätten. Dies könne von ihnen durchaus auch hier erwartet und eingefordert werden, sofern die entsprechenden Rahmenbedingungen vorhanden seien. Geflüchtete in Liechtenstein müssten so weit wie möglich mit unseren Lebensrealitäten konfrontiert werden, dies könne mit Beschäftigungsprogrammen für noch arbeitslose Personen und intensiven und sehr verbindlichen Sprachkursen erreicht werden. Eine Unterstützung seien auch Arbeitsagogen, wobei die seit 2022 vorhandene Teilzeitangestellte in diesem Bereich ihre Position wieder gekündigt habe. Menschen bräuchten eine Aufgabe und Wertschätzung, um psychisch gesund zu bleiben, das gelte gerade auch für geflüchtete Menschen. Insbesondere müsse auch Personen mit wenig oder keinen Chancen auf dem Arbeitsmarkt die Möglichkeit gegeben werden, sich für die Gemeinschaft nützlich zu machen. Aus diesem Grund schlugen Hanspeter Röthlisberger und Pepo Frick vor, die «Betroffenen zu Beteiligten zu machen», zum Beispiel im Bereich der Kinderbetreuung, Entlastung für den Hauswart, Mittagstisch und weiteres. Dies gebe den Geflüchteten die Chance, eine Gegenleistung für erhaltene Unterstützung zu erbringen, stärke das Selbstwertgefühl

und entlaste die FHL. Zuletzt wiesen die Verfasser der Stellungnahme auf die Herausforderungen und Vorgehensweisen während des Bosnien- und Kosovokrieges hin und zeigten auf, dass die Handhabung bezüglich Arbeit und Geld zu grossen Unterschieden bei der anschliessenden Rückführung der Geflüchteten führen kann.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG

Zu Art. 29 Abs. 7 AsylG

Die Anpassung des Artikels bezweckt die Harmonisierung der Regelungen zu Ausschluss-, Widerrufs- und Erlöschensgründen für vorläufig Aufgenommene und Schutzsuchende. Sie stellt klar, dass die diesbezüglich geltenden Bestimmungen des AsylG für Schutzsuchende auch auf vorläufig Aufgenommene sinngemäss Anwendung finden. Damit wird eine Angleichung der Voraussetzungen für vorläufig Aufgenommene und Schutzsuchende erreicht und eine kohärente Anwendung der relevanten Ausschluss-, Widerrufs- und Erlöschensgründe sichergestellt.

Konkret wird vorgesehen, dass neben Art. 7 und 31 auch die Art. 48, 52 und 53 AsylG auf die vorläufige Aufnahme sinngemäss Anwendung finden. Dies bedeutet, dass die in Art. 48 geregelten Ausschlussgründe, wonach Schutz insbesondere dann nicht gewährt wird, wenn die betroffene Person die öffentliche Sicherheit und Ordnung schwerwiegend verletzt oder gefährdet hat oder ein Tatbestand nach Art. 40 Abs. 3 AsylG erfüllt ist, auch im Zusammenhang mit der Erteilung oder Verlängerung der vorläufigen Aufnahme zu berücksichtigen sind.

Ebenso finden die Widerrufsgründe nach Art. 52 AsylG Anwendung. Danach kann ein Status insbesondere dann widerrufen werden, wenn er durch falsche Angaben oder durch das Verschweigen wesentlicher Tatsachen erlangt wurde oder wenn die betroffene Person die öffentliche Sicherheit und Ordnung verletzt oder in

schwerwiegender Weise gefährdet hat oder wegen eines Verbrechens verurteilt wurde.

Schliesslich gelten auch die Erlöschensgründe nach Art. 53 AsylG sinngemäss. Danach stellt das APA das Erlöschen des Status insbesondere dann fest, wenn die betroffene Person ihren Lebensmittelpunkt ins Ausland verlegt oder eine Aufenthaltsbewilligung nach dem AuG oder dem Personenfreizügigkeitsgesetz³² (PFZG) erhält.

Zu Art. 49 Abs. 2 Bst. a und b AsylG

Der bestehende Art. 49 Abs. 2 AsylG wird dahingehend abgeändert, dass der bisherige Automatismus der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung nach 5-jähriger Schutzdauer aufgehoben wird. An seine Stelle treten zwei, an individuellen Kriterien ausgerichtete Möglichkeiten des Statuswechsels:

Die neue Bestimmung Art. 49 Abs. 2 Bst. a AsylG ermöglicht, dass Schutzsuchende hinsichtlich des Statuswechsels den vorläufig Aufgenommenen nach Art. 29 AsylG gleichgestellt werden. Damit erhalten sie fünf Jahre nach Schutzgewährung – unter sinngemässer Anwendung der Bestimmungen nach Art. 31 AsylG – die Möglichkeit, bei Nachweis einer fortgeschrittenen Integration in den Anwendungsbereich des AuG zu wechseln. Der Übergang erfolgt nicht automatisch, sondern setzt einen Antrag der Betroffenen sowie eine individuelle Prüfung der Integrationsleistungen durch das APA voraus.

Ergänzend wird mit der neuen Bestimmung Art. 49 Abs. 2 Bst. b Schutzbedürftigen nach fünfjähriger Schutzgewährung die Möglichkeit eingeräumt, die Wiederaufnahme ihres Asyl- und Wegweisungsverfahrens zu beantragen. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass eine individuelle Flüchtlingseigenschaft

³² Personenfreizügigkeitsgesetz (PFZG), LGBI. 2009 Nr. 348, LR-Nr. 152.21.

während der Dauer des kollektiven Schutzes nicht geprüft wurde und daher gegebenenfalls nachträglich festgestellt werden kann.

Die Frist von fünf Jahren knüpft an die individuelle vorübergehende Schutzgewährung an; massgeblich ist somit der Zeitpunkt der formellen Entscheidung, ab dem der betroffenen Person vorübergehender Schutz gewährt wurde.

Zur weiteren Präzisierung des Art. 49 Abs. 2 wird Bst. b ergänzt und klargestellt, dass nur ein gemäss Art. 29 AsylG sistiertes Asyl- und Wegweisungsverfahren beantragt werden kann. Sollte das Verfahren aus anderen Gründen sistiert oder unterbrochen worden sein, ist eine Wiederaufnahme gemäss Art. 49 Abs. 2 AsylG nicht möglich.

Zum Inkrafttreten

Das Inkrafttreten per 1. März 2027 stellt sicher, dass die Gesetzesanpassung rechtzeitig vor dem ansonsten automatisch eintretenden Statuswechsel der ersten Schutzsuchenden erfolgt.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die Verfassungsmässigkeit wurde insbesondere in Bezug auf etwaigen Vertrauensschutz bzw. dem Grundsatz von Treu und Glauben in die bisherige Gesetzeslage geprüft. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich der Einzelne im vorliegenden Fall bei einer Gesetzesänderung nicht auf den Grundsatz von Treu und Glauben berufen kann. Der Gesetzgeber kann höchstens verpflichtet sein, eine angemessene Übergangsregelung vorzusehen, wenn der Betroffene bereits unvorhergesehen und mit schwerwiegenden Folgen verbundene Dispositionen getroffen hat, die sich nicht mehr an die neue Rechtslage anpassen lassen.³³ Der

³³ Beschluss des StGH vom 04. Dezember 2018, 2018/116 mit weiteren Nachweisen.

Grundsatz von Treu und Glauben schützt jedoch nicht vor der Änderung der Rechtslage, auch besteht kein Recht auf eine Übergangsbestimmung, insbesondere, wenn die Regelung selbst noch nicht zur Anwendung gekommen ist.³⁴

Wie bereits angesprochen, hat der StGH in seinem Urteil vom 20. Oktober 2025³⁵ im Zusammenhang mit einem Anspruch aus der Invalidenversicherung hervorgehoben, dass Schutzbedürftige und vorläufig aufgenommene Personen im Hinblick auf ihr Schutzbedürfnis vergleichbare Personengruppen darstellen, weshalb eine rechtliche Gleichbehandlung sachlich gerechtfertigt ist. Zugleich hat der Staatsgerichtshof ausdrücklich klargestellt, dass die konkrete Ausgestaltung dieser Gleichbehandlung dem Gesetzgeber obliegt. Nach Auffassung des Gerichtshofs kann eine Angleichung der Rechtsstellung sowohl durch eine Besserstellung der Schutzbedürftigen als auch durch eine Schlechterstellung der vorläufig Aufgenommenen erfolgen. Die vorliegende Vorlage nimmt dieses Urteil zum Anlass, die Rechtsstellung von Schutzbedürftigen und vorläufig Aufgenommenen im Asylgesetz allgemein anzugleichen. Mit Umsetzung von Variante 3 müssen Schutzbedürftige nun auch die Integrationsvoraussetzungen erfüllen, um eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage für die vorläufig Aufgenommenen. Mit der Umsetzung der Variante 3 wird die geforderte Gleichstellung erreicht, womit kein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot mehr vorliegt.

Neben den verfassungsrechtlichen Vorgaben wurden weiters auch völkerrechtliche Regelungen beleuchtet. Bei den ukrainischen Schutzbedürftigen ist aktuell davon auszugehen, dass bei einer Durchführung des Asylverfahrens und Prüfung der Asylgründe mangels einer individuellen Bedrohung aus den in Art. 2 AsylG aufgelisteten Gründen sowie aufgrund von innerstaatlichen Schutzalternativen in der

³⁴ Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts (1998) Seite 238.

³⁵ Urteil des StGH vom 20. Oktober 2025, 2025/086.

Ukraine in den wenigsten Fällen von einer Anerkennung als Flüchtling auszugehen wäre, wodurch sich eine Orientierung an der Rechtsstellung vorläufig Aufgenommener rechtfertigt.

Im Ergebnis bestehen somit weder verfassungsrechtliche noch völkerrechtliche Hindernisse, welche einer entsprechenden Gesetzesänderung im Wege stehen würden. Ebenso wenig haben die betroffenen Personen eine rechtlich geschützte Anwartschaft erworben. Allfällige Bedenken in Hinblick auf die Statusrechte der Genfer Flüchtlingskonvention werden durch die Möglichkeit der Beantragung der Wiederaufnahme des Asylverfahrens (neuer Art. 49 Abs. 2 Bst. b AsylG) Rechnung getragen.

7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEINSAATZ

7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Aufgrund der Gesetzesänderung müssen Schutzsuchende neu ein Gesuch stellen, um eine Aufenthaltsbewilligung nach dem AuG zu erhalten. Der bisherige Automatismus entfällt. Das APA prüft im Einzelfall, ob die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.

7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

In personeller Hinsicht wird die Gesetzesvorlage Auswirkungen auf den personellen Bestand des APA haben. Es wird erwartet, dass die Prüfung einer grösseren Anzahl von Anträgen auf Aufenthaltsbewilligung durch ukrainische Schutzbedürftige zu einem erhöhten Arbeitsaufwand führen wird. Konkrete zusätzliche Aufgaben sind:

- Beratung von Schutzsuchenden;

- Prüfung von bis zu 200 Gesuchen pro Jahr für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung (neuer Art. 49 Abs. 2 Bst. a AsylG);
- Erteilung Aufenthaltsgenehmigung und Abschluss von Integrationsvereinbarungen;
- Ausarbeitung von ablehnenden Entscheiden sowie
- Bearbeitung von zusätzlichen Asylgesuchen von Schutzsuchenden (neuer Art. 49 Abs. 2 Bst. b AsylG).

Aus diesem Grund wird beim APA eine für drei Jahre befristete Stelle (Fachspezialist 100%) zusätzlich erforderlich.

Die Umsetzung der Gesetzesvorlage bedingt in finanzieller Hinsicht eine markante Entlastung bei den Sozialhilfekosten (2027 ca. 8 Mio. CHF; 2028 ca. 11 Mio. CHF). Die Leistungen nach dem AsylG liegen deutlich unter dem Niveau der Sozialhilfe. Während der Grundbedarf³⁶ für den Lebensunterhalt gemäss Sozialhilfeverordnung³⁷ (SHV) für eine alleinstehende Person rund 1'186.- CHF pro Monat beträgt, erhalten hilfsbedürftige Personen aus dem Asylbereich gemäss Art. 30 AsylV monatliche Fürsorgeleistungen von CHF 310.- sowie, bei Erfüllung der Voraussetzungen, zusätzlich 124.- CHF Taschengeld.

Demgegenüber können Einsparungen von ca. 1.3 Mio. CHF im Jahr 2027 und 2.8 Mio. CHF im Jahr 2028 für Fürsorgeleistungen und Unterbringung nicht realisiert werden. Zudem verbleiben die Schutzsuchenden in den vom Land angemieteten Liegenschaften.

³⁶ Neben dem Grundbedarf umfasst die materielle Grundsicherung nach der Sozialhilfeverordnung die angemessenen Wohnkosten, die medizinische Grundversorgung sowie die Mindestversicherungsbeiträge an die AHV-IV-FAK.

³⁷ Sozialhilfeverordnung (SHV), LGBl 1987 Nr. 18, LR-Nr. 851.01.

Sofern die in Art. 24 AsylV vorgesehenen Integrationskriterien restriktiv angewendet werden, ist davon auszugehen, dass schutzsuchende Personen, die dauerhaft auf Fürsorgeleistungen angewiesen sind, die Voraussetzungen für einen Wechsel vom asylrechtlichen Schutzstatus in den Anwendungsbereich des AuG in der Regel nicht erfüllen. In diesen Fällen verbleiben sie im asylrechtlichen Unterstützungssystem und fallen nicht in die Zuständigkeit der ordentlichen Sozialhilfe.

Sollten die Voraussetzungen der fortgeschrittenen Integration hingegen grosszügiger ausgelegt werden, wie dies von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden angeregt wurde, oder sollte eine weitergehende Auslegung aufgrund künftiger gerichtlicher Entscheidungen erforderlich werden, könnte dies dazu führen, dass auch schutzsuchende Personen mit fortbestehendem Unterstützungsbedarf vermehrt eine Aufenthaltsbewilligung nach dem AuG erhalten.

Eine solche Entwicklung hätte jedenfalls finanzielle Auswirkungen. Insbesondere wäre mit zusätzlichen Belastungen im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu rechnen. Darüber hinaus könnte der zusätzliche Abklärungs-, Betreuungs- und Verwaltungsaufwand beim zuständigen Amt für Soziale Dienste eine personelle Verstärkung erforderlich machen.

7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Die Vorlage wirkt sich auf folgendes UNO-Nachhaltigkeitsziel (Sustainable Development Goal - SDG) aus:

SDG 10 (Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern): Gemäss Unterziel 10.3 soll Chancengleichheit gewährleistet und Ungleichheit reduziert werden. So sind gegenwärtig vorläufig Aufgenommene nur in der Lage, unter Erfüllung der geforderten Integrationsvoraussetzungen einen Antrag auf Aufenthaltsbewilligung zu stellen und diese Bewilligung verliehen zu bekommen. Im Gegensatz dazu

wechseln Schutzbedürftige nach derselben Zeit von fünf Jahren automatisch ohne weitere Voraussetzungen oder Bedingungen in die Aufenthaltsbewilligung und dementsprechend in das AuG. Gemäss Urteil des StGH gelten diese Personengruppen als vergleichbare Gruppen und sind dementsprechend gleich zu behandeln. Mit der Umsetzung der Variante 3 werden somit derzeit noch bestehende Ungleichheiten zwischen diesen beiden Personengruppen beseitigt und Chancengleichheit gewährleistet.

Die Regierung kommt deshalb zum Schluss, dass die vorgeschlagenen Änderungen die Nachhaltigkeit im Sinne der SDGs verbessert. Gleichzeitig wird nicht mit negativen Auswirkungen auf die SDGs gerechnet.

7.4 Evaluation

Mit den Gesetzesanpassungen werden keine neuen Massnahmen oder Instrumente eingeführt, deren Wirksamkeit zu evaluieren ist.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Brigitte Haas

III. REGIERUNGSVORLAGE

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Asylgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Asylgesetz (AsylG) vom 14. Dezember 2011, LGBI. 2012 Nr. 29, wird wie folgt abgeändert:

Art. 29 Abs. 7

7) Im Übrigen finden auf vorläufig Aufgenommene die Art. 7, 31, 48, 52 und 53 sinngemäss Anwendung.

Art. 49. Abs. 2

2) Dauert die Schutzgewährung länger als fünf Jahre, kann der Schutzbedürftige:

- a) unter sinngemässer Anwendung von Art. 31 ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung einreichen; oder
- b) die Wiederaufnahme des nach Art. 47 Abs. 2 sistierten Asyl- und Wegweisungsverfahrens beantragen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2027 in Kraft.